

**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (2003)

**Rubrik:** Nr. 12, 24. Dezember 2003

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

---

Nr. 12 24. Dezember 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-92	Verordnung über die Ehe- und Partnervermittlung	222.161.11
03-93	Direktionsverordnung über die Fischerei (FIDV) (Änderung)	923.111.1
03-94	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über Hilfe an Opfer von Straftaten (Änderung)	326.111
03-95	Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) (Änderung)	706.111
03-96	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
03-97	Verordnung über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion	Nicht in BSG
03-98	Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung in den Bereichen Reisendengewerbe und Konsumkredit	935.911.1
03-99	Arbeitsmarktverordnung (AMV)	836.111
03-100	Verordnung über die Einigungsämter	833.211
03-101	Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen	222.153.11
03-102	Lotterieverordnung (LV) (Änderung)	935.520
03-103	Sportfondsverordnung	437.63
03-104	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
03-105	Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)	842.111.1
03-106	Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV) (Änderung)	661.113

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-107	Verordnung über den Bezug von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibung infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) (Änderung)	661.733
03-108	Gesetz über die Dezennium-Finanz AG (DFAGG) (Aufhebung)	951.11
03-109	Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern	162.621
03-110	Verordnung über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals (Änderung)	811.123
03-111	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)	152.01
03-112	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung)	311.1
03-113	Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)	435.311
03-114	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)	435.411
03-115	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)	620.0
03-116	Grossratsbeschluss betreffend Gemeindedefusionen Englisberg/Zimmerwald und Niederwichtach/Oberwichtach, Umwandlung Gemischte Gemeinde Wahlern in eine Einwohner- und Burgergemeinde sowie Aufhebung der Burgerbäuerten Erlenbach und Hintereggen (Oberwil i.S.)	152.01
03-117	Arbeitsmarktgesetz (AMG)	836.11
03-118	Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung)	854.1
03-119	Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Dekret VI zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) (Änderung)	854.17
03-120	Lotteriegesetz (Änderung)	935.52

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-121	Gesetz über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion	Nicht in BSG
03-122	Dekret über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion	Nicht in BSG

15.  
Oktober  
2003

## **Verordnung über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 406 c Absatz 1 des Obligationenrechts<sup>1)</sup> und auf die Verordnung vom 10. November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft<sup>2)</sup>,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

*beschliesst:*

Bewilligungs-  
behörde

**Art. 1** <sup>1)</sup>Das Amt für Migration und Personenstand erteilt auf Ge-  
such hin die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- oder Partner-  
schaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

<sup>2)</sup> Das Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen beim Amt für Mi-  
gration und Personenstand einzureichen.

Bewilligungs-  
dauer

**Art. 2** Bewilligungen für die berufsmässige Ehe- oder Partner-  
schaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland  
werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Kaution

**Art. 3** <sup>1)</sup>Das Amt für Migration und Personenstand bestimmt eine  
Kaution und legt deren Form und den Ort der Hinterlegung fest.

<sup>2)</sup> Die Kaution wird nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang  
bemessen und nach der Entfernung der Länder, für die eine Bewilli-  
gung erteilt werden soll. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken.

Aufsicht

**Art. 4** Die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungs-  
stellen wird durch das Amt für Migration und Personenstand ausge-  
übt.

Inkrafttreten

**Art. 5** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>2)</sup> SR 221.218.2

21.  
Oktober  
2003

## **Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) (Änderung)**

---

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern  
Herrengasse 22  
3011 Bern

Personen, welche ein Angelfischerpatent lösen, wird das Reglement über die Fischerei abgegeben. Dieses enthält die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Bestimmungen der FiDV.

22.  
Oktober  
2003

**Einführungsverordnung  
zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991  
über die Hilfe an Opfer von Straftaten  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Justiz-,  
Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten wird wie folgt geändert:

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» bzw. «Justizdirektion» durch «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» ersetzt: Artikel 7, Artikel 8 Absätze 1 und 4, Artikel 9 Absätze 1 bis 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absätze 1 und 2.

**II.**

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK) wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Das Rechtsamt**

- a unverändert;
- b aufgehoben;
- c bis g unverändert.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.  
Oktober  
2003

**Verordnung  
über die Leistungen des Kantons an Massnahmen  
und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung  
(Planungsfinanzierungsverordnung; PFV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** Beiträge werden nur an die der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger verbleibenden Nettokosten gewährt.

**Art. 7** An regionale Planungen kann ein Beitrag von höchstens 50 Prozent der Kosten gewährt werden. Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem kantonalen Interesse.

**Art. 9** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Das Gesuch enthält das Arbeitsprogramm, den Ablauf des Projektes, einen Kostenvoranschlag, einen Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter, eine Begründung über das Ausmass des kantonalen Interesses und Angaben über die Sicherstellung des Projektcontrollings.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 15** Im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe c des Baugesetzes<sup>11</sup> gelten folgende Organisationen als beitragsberechtigt:

- a aufgehoben,
- b bis e unverändert.

<sup>11</sup> BSG 721.0

**II.**

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a auf den 1. Januar 2004:  
die Artikel 4, 7 und 9,
- b auf den 1. Januar 2006:  
der Artikel 15.

Bern, 22. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.  
November  
2003

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung; GebV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

**Anhang II B**

**Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur  
(LANAT)**

- 1. bis 1.2.1 Unverändert.
- 1.2.2 und 1.2.3 Aufgehoben.
- 1.3 bis 9.2 Unverändert.

Die bisherigen Ziffern 1. und 1.1 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 10. und 10.1.

10.1.1 Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern.....	Taxpunkte 40 bis 200
10.1.2 Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern.....	50 bis 250
Die bisherigen Ziffern 1.1.3 bis 1.2 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 10.1.3 bis 10.2.	
10.2.1 Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind.....	40 bis 200
10.2.2 Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten.....	40 bis 200
10.3 Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
Die bisherigen Ziffern 1.3.1 bis 1.6.1 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 10.3.1 bis 10.6.1.	
10.6.2 Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter .....	10 bis 15 pro Stunde

Die bisherige Ziffer 1.7 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur wird zu Ziffer 10.7.

10.7.1 Ernennung eines Fischereiaufsehers an einem kantonalen Pachtgewässer ..... Taxpunkte 30 bis 100

Die bisherigen Ziffern 1.8 bis 2. des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 10.8 bis 11.

11.1 Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung 50

11.2 Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung ..... 100 bis 200

11.3 Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken ..... 30 bis 50

11.4 Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle ..... 50

11.5 Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden ..... 50

11.6 Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut ..... 50

11.7 Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten ..... 100 bis 300

Die bisherige Ziffer 2.11 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur wird zu Ziffer 11.8.

Die bisherigen Ziffern 2.14 bis 2.17 des Anhangs II D Gebührentarif des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 11.9 bis 11.12.

11.13 Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren ..... 30

Die bisherigen Ziffern 2.19 bis 3.1 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur werden zu den Ziffern 11.14 bis 12.1.

12.1.1 Naturschutzgebiete (Ausnahmen von Schutzbestimmungen) ..... 100 bis 500

12.1.2 Wiederherstellungsverfügungen ..... 200 bis 1000

12.1.3 Beseitigung von Ufervegetation ..... 100 bis 500

12.1.4 Biotopschutz (Ausnahmen in Flachmooren usw.) ..... 150 bis 750

Die bisherige Ziffer 3.1.5 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur wird zu Ziffer 12.1.5.

12.1.6 Fangen und Halten von Tieren ..... 100 bis 500

12.1.7 Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken ..... gebührenfrei

Die bisherige Ziffer 3.2 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur wird zu Ziffer 12.2.

12.2.1 Überprüfungen/Kontrollen StoV ..... 200 bis 1000

Die bisherige Ziffer 3.3 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur wird zu Ziffer 12.3	Taxpunkte
12.3.1 Einfache Mitberichte.....	100
12.3.2 Mitberichte mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium/Feldbegehung).....	150 bis 750
Die bisherige Ziffer 3.3.3 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur wird zu Ziffer 12.3.3.	
12.3.4 Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen .....	gebührenfrei
Die bisherige Ziffer 3.4 des Anhangs II D Gebühren des Amtes für Natur wird zu Ziffer 12.4.	
12.4.1 Aufwändige Zusammenstellungen usw. .....	100 bis 500

### **Anhang II D Aufgehoben**

### **Anhang II E**

#### **Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)**

1. bis 5.3 Unverändert.

#### **5a (neu) Abteilung Arbeitsbedingungen**

##### **Bereich Arbeitsaufsicht**

5a.1 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .....	nach Zeitaufwand oder nach dem Aufwand für die Abgeltung beauftragter Dritter
--	---

6. bis 8.6.11 Unverändert.

### **Anhang II F**

#### **Gebührentarif der kantonalen Sonderstützpunkte Strassenrettung**

1. <b>Feuerwehrangehörige pro Person und Stunde .....</b>	Taxpunkte 75 bis 90
<b>2. Fahrzeugaufwand</b>	
2.1 Grundgebühren	
a Einsatzleiterfahzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.– .....	25
b Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.– .....	50

	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	Taxpunkte
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.– .....	100
2.2	Stundenansätze.....	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.– .....	150
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.– .....	40
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	80
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.– .....	120
2.3	Kilometerentschädigung .....	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.– .....	200
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.– .....	1
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	2
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.– .....	2
		3

## II.

Die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 38a** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Sie verfügt allfällige Rückforderungen der Kosten für Einsätze der Sonderstützpunkte Strassenrettung.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

<sup>1)</sup> BSG 871.111

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.  
November  
2003

**Verordnung  
über die Umsetzung der SAR-Massnahmen  
im Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger  
(AnzV)<sup>1)</sup>**

**Anhang I**

**Liste der regelmässigen kostenlosen Veröffentlichungen  
(Art. 12 Abs. 3)**

Gegenstand der Veröffentlichung	Anzahl Veröffentlichungen pro Jahr (mit * pro Vorfall und Jahr)
1 bis 3.2	Unverändert.
3.3	Aufgehoben.
3.4	Unverändert.
3.5	Aufgehoben.
3.6 bis 8.19	Unverändert.
8.20	Bekanntmachungen von öffentlichen Veranstaltungen und Verlautbarungen der Berner Fachhochschule und ihrer Departemente .....
9 bis 9.27	Unverändert.

<sup>1)</sup> BSG 103.21

**2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)<sup>1)</sup>**

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in das Generalsekretariat (GS VOL) und folgende Ämter:

- a Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT),
- b unverändert,
- c aufgehoben,
- d und e unverändert.

<sup>2 und 3)</sup> Unverändert.

**Art. 4** <sup>1)</sup>Der Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a bis c unverändert,
- d Kantonale Arbeitsmarktkommission,
- e unverändert,
- f Kommission für Jagd und Wildtierschutz,
- g Berner Jagdprüfungskommission,
- h und i unverändert,
- k und l aufgehoben,
- m bis w unverändert.

<sup>2)</sup> Unverändert.

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

**Art. 8** <sup>1)</sup>Das Amt für Landwirtschaft und Natur befasst sich insbesondere mit Fragen

- a bis g unverändert,
- h der Erhaltung der Vielfalt an wild lebenden Pflanzen und Tieren in ihren ursprünglichen Lebensräumen,
- i des Naturschutzes wie Artenschutz, Biotopschutz, Unterschutzstellungen und ökologischer Ausgleich,
- k der Fischerei und der Jagd, insbesondere des Schutzes, der Hege und der Bewirtschaftung der Fisch- und Wildbestände einschliesslich der Verwaltung der Regale,
- l der Renaturierung von öffentlichen Gewässern,
- m der Naturschutz-, Fischerei- und Jagdpolizei,
- n des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

<sup>2)</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Natur sind die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren unterstellt.

<sup>1)</sup> BSG 152.221.111

<sup>3</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Natur ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite administrativ angegliedert.

**Art. 9a** Aufgehoben.

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Amt für Berner Wirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

a bis d unverändert,

e des Arbeitsmarktes wie Zulassung ausländischer Erwerbstätiger, Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, Bewilligung zur Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Aufsicht über die Einigungsämter sowie Vollzug der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und der ergänzenden kantonalen Massnahmen,

f unverändert,

g der Arbeitsaufsicht wie Vollzug des Arbeitsrechts, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten sowie Heimarbeit,

h der Statistik und Beobachtung der Entwicklungen in seinem Zuständigkeitsbereich,

i unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Amt für Berner Wirtschaft führt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), die kantonale Arbeitslosenkasse und das Uhrenbeobachtungsbüro.

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

a und b unverändert,

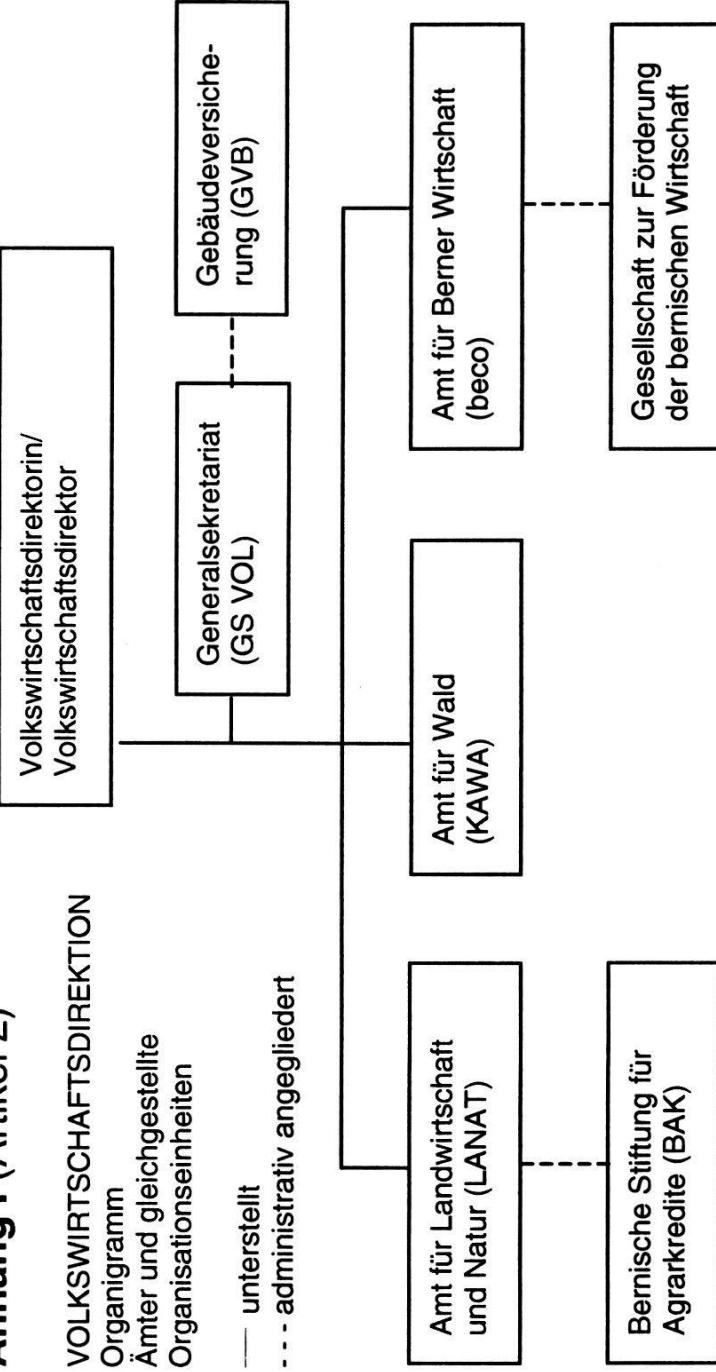
c «vier» wird ersetzt durch «drei».

<sup>2</sup> Unverändert.

## Anhang I (Artikel 2)

### VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Organigramm  
Ämter und gleichgestellte  
Organisationseinheiten



**3. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)<sup>1)</sup>****Anhang I**

- 28 «Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft und Natur».  
28 «Vorsteher(in) Amt für Natur» wird aufgehoben.

**4. Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV)<sup>2)</sup>**

**Art. 33** «Amt für Natur» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur».

**5. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV)<sup>3)</sup>**

**Art. 1** <sup>1)</sup>Diese Verordnung gilt für  
a bis f unverändert,  
g land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren.  
<sup>2</sup> Unverändert.

**6. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989<sup>4)</sup>**

**Art. 9** <sup>1)</sup>Bei der Erarbeitung der Grundlagen und Konzepte und des Entwurfs zum Gewässerrichtplan arbeitet das Tiefbauamt mit allen am Wasserbau interessierten Stellen, wie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Amt für Landwirtschaft und Natur, dem Amt für Wald sowie dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt, zusammen, falls diese betroffen sind.

<sup>2</sup> Unverändert.

**7. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)<sup>5)</sup>**

**Art. 3** <sup>1 und 2)</sup>«Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur».

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> «Amtes für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amtes für Landwirtschaft und Natur».

<sup>1)</sup> BSG 153.311.1

<sup>2)</sup> BSG 426.111

<sup>3)</sup> BSG 430.41

<sup>4)</sup> BSG 751.111.1

<sup>5)</sup> BSG 817.0

**8. Fleischkontrollverordnung vom 23. Oktober 1996 (FIKV)<sup>1)</sup>**

**Art. 2** <sup>1</sup>«Amtes für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amtes für Landwirtschaft und Natur».

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**9. Einführungsverordnung vom 22. September 1993  
zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)<sup>2)</sup>**

**Art. 3** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Zur Beratung von fächerübergreifenden Fragestellungen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss biologische Risiken (FBR) einberufen, in welchem vertreten sind

*a* unverändert,

*b* «Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur»,

*c bis g* unverändert.

**10. Kantonale Gewässerschutzverordnung  
vom 24. März 1999 (KGV)<sup>3)</sup>**

**Art. 4** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Fischerei-Inspektorat» wird ersetzt durch «Fischereiinspektorat».

<sup>3</sup> «Landwirtschaftsamt» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur».

**Art. 43** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur».

**11. Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und  
Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)<sup>4)</sup>**

**Art. 2** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Amt für Landwirtschaft (LANA)» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)».

**Art. 6a** <sup>1</sup>«das Milchwirtschaftliche Leistungszentrum Rütti» wird ersetzt durch «den Veterinärdienst».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>1)</sup> BSG 817.191

<sup>2)</sup> BSG 820.131

<sup>3)</sup> BSG 821.1

<sup>4)</sup> BSG 910.111

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Aufsichtskommission nach Artikel 7 MQV gehören folgende Personen an:

- a «LANA» wird ersetzt durch «LANAT»,
- b und c unverändert,
- d aufgehoben,
- e bis g unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 23** <sup>1</sup>Die dem LANAT angegliederte Fachstelle für Obst und Beeren ist die kantonale Zentralstelle für Obstbau im Sinne der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> «LANA» wird ersetzt durch «LANAT».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «LANA» ersetzt durch «LANAT»: Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3.

## **12. Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV)<sup>1)</sup>**

**Art. 18** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Amtes für Landwirtschaft (LANA)» wird ersetzt durch «Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)».

<sup>3</sup> Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «LANA» ersetzt durch «LANAT»: Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2.

## **13. Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV)<sup>2)</sup>**

**Art. 20** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)».

**Art. 21** «Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «LANAT».

**Art. 24** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Amtes für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «LANAT».

<sup>3</sup> «Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «LANAT».

<sup>1)</sup> BSG 910.112

<sup>2)</sup> BSG 910.113

**14. Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV)<sup>1)</sup>**

**Art. 1** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Für die Hauswirtschaft bleiben die einschlägigen Berufsbildungsvorschriften des Bundes und des Kantons vorbehalten.

Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren

**Art. 6** <sup>1</sup>Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sind zuständig für die schulische Grundausbildung, die Fachausbildung, die Weiter- und Fortbildung sowie die Beratung.

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt, welche landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren Grundausbildung, Weiterbildung, Fortbildung oder Beratung anbieten.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 7** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «Amt für Landwirtschaft (LANA)» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)».

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Lehrabschlussprüfungen werden von der Berufsbildungskommission und den betroffenen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren oder von den beigezogenen Dritten (Art. 7) organisiert und durchgeführt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «LANA» wird ersetzt durch «LANAT».

**Art. 10** <sup>1 bis 4</sup>«LANA» wird ersetzt durch «LANAT».

<sup>5</sup> Die Modulprüfungen der landwirtschaftlichen Fachschulen werden von den landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren oder von beigezogenen Dritten (Art. 7) organisiert und durchgeführt.

<sup>6</sup> «LANA» wird ersetzt durch «LANAT».

**Art. 16** Aufgehoben.

**Art. 17** Aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «LANA» ersetzt durch «LANAT»: Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 18 Absatz 3.

<sup>1)</sup> BSG 915.11

**15. Reglement vom 9. März 1996 über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (KUR)<sup>1)</sup>**

«Kantonales Amt für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur».

**16. Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)<sup>2)</sup>**

**Art. 2** <sup>1)</sup> «Amtes für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)».

<sup>2 und 3)</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1)</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Amtes für Landwirtschaft» wird ersetzt durch «LANAT».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Landwirtschaft» ersetzt durch «LANAT»: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 14.

**17. Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)<sup>3)</sup>**

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Natur» ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur»: Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 1.

**18. Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)<sup>4)</sup>**

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amtes für Natur» ersetzt durch «Amtes für Landwirtschaft und Natur»: Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Natur» ersetzt durch «Amt für Landwirtschaft und Natur»: Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 1.

<sup>1)</sup> BSG 916.141.112

<sup>2)</sup> BSG 916.51

<sup>3)</sup> BSG 922.111

<sup>4)</sup> BSG 922.63

---

## **19. Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV)<sup>1)</sup>**

*Ingress:*

Gestützt auf Artikel 32, Artikel 41, Artikel 67 Absatz 3 sowie Artikel 68 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG),

Randtitel:  
Aufgehoben

**Art. 5** <sup>1)</sup>Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei in Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung folgende Ansätze gelten:

a für ein Kalenderjahr .....	190.–
b für 30 Tage .....	143.–
c für sieben Tage.....	80.–
d für einen Tag.....	26.–

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Jugendkarte betragen in Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung für alle Bewerberinnen und Bewerber

a für ein Kalenderjahr .....	55.–
b für 30 Tage .....	37.–
c für sieben Tage.....	26.–
d für einen Tag.....	16.–

<sup>3</sup> Die Jahresgebühren für Berufsfischerpatente betragen in Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung

a für ein Patent der Kategorie I .....	1270.–
b für ein Patent der Kategorie II.....	635.–

**Art. 6** <sup>1)</sup>Angelfischerpatente können bei jedem Regierungsstatthalteramt bezogen werden.

<sup>2</sup> Wochen- und Tagespatente können ausserdem bei den vom Fischereiinspektorat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 8** <sup>1)</sup>Wer erstmals ein Jahres- oder Monatsangelfischerpatent zum Grundtarif beziehen will, hat mittels Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung seinen Wohnsitz nachzuweisen.

<sup>2</sup> Jahres- oder Monatsangelfischerpatente sind nur gültig, wenn sie zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto vorgewiesen werden.

<sup>3</sup> Das Patent muss bei Erhalt unterzeichnet und auf die Vorderseite der Fangstatistik geklebt werden.

<sup>1)</sup> BSG 923.111

**II.**

Die Verordnung vom 21. Januar 1981 über die Wohnbaulandsicherung (BSG 854.141) wird aufgehoben.

**III.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

## **Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung in den Bereichen Reisendengewerbe und Konsumkredit**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>2)</sup> sowie auf Artikel 18 des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)<sup>3)</sup>,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Reisenden-  
gewerbe

**Art. 1** <sup>1)</sup>Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erteilt die Bewilligungen für Reisende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden<sup>4)</sup>.

<sup>2)</sup> Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) erteilt die Bewilligungen für Schaustellergewerbe und Zirkusse sowie die Ermächtigungen für Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* bzw. Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.

<sup>3)</sup> Es vertritt den Kanton gegenüber dem Bund für die Belange des Vollzugs des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.

Konsumkredit

**Art. 2** <sup>1)</sup>Das beco erteilt die Bewilligungen für die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten nach Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG)<sup>5)</sup>.

<sup>2)</sup> Es verlangt die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Auszüge aus dem Zentralstrafregister, dem Handelsregister oder dem Betreibungsregister.

Rechtspflege

**Art. 3** <sup>1)</sup>Beschwerden gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> BSG 152.01

<sup>3)</sup> BSG 152.321

<sup>4)</sup> SR 943.1

<sup>5)</sup> SR 221.214.1

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup>.

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 4** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten (BSG 935.911.1),
2. Verordnung vom 7. Dezember 1965 über das Verbot des Verkaufs von Scheinwaffen und Spielzeugwaffen im Hausehandel (BSG 943.516.1).

Inkrafttreten

**Art. 5** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)<sup>2)</sup>.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>2)</sup> BSG 930.1

29.  
Oktober  
2003

## Arbeitsmarktverordnung (AMV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 31 und 35 Absatz 1 des Arbeitsmarktgesetzes  
vom 23. Juni 2003 (AMG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

### 1. Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung

#### 1.1 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO)

Zusammen-  
setzung

**Art. 1** <sup>1)</sup>Die vorschlagsberechtigten Arbeitgeberorganisationen sind:

- a der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber,
- b der Handels- und Industrieverein,
- c Berner KMU – Kantonal-Bernischer Gewerbeverband.

<sup>2</sup> Die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmerorganisationen sind:

- a der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern,
- b travail.suisse/Bern,
- c angestellte bern.

<sup>3</sup> Die betroffenen Direktionen sind je durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion, der Polizei- und Militärdirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion vertreten.

Amtsdauer

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie endet vorzeitig, wenn ein Kommissionsmitglied die Funktion aufgibt, auf Grund deren es gewählt wurde.

<sup>3</sup> Ersatzernennungen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die KAMKO

- a beobachtet den Arbeitsmarkt,
- b beurteilt gemeldete Fälle missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten,
- c führt Verständigungsverfahren durch,
- d stellt dem Regierungsrat oder dem Bund Antrag auf Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen, auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie auf Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse,

<sup>1)</sup> BSG 836.11

- e berät die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und erteilt die Zustimmung zu Ausnahmefällen zumutbarer Arbeit,
  - f nimmt Stellung zu den jährlichen Rahmenprojekten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Neben den in Absatz 1 aufgeführten, bundesrechtlichen Aufgaben nimmt die KAMKO Stellung zu kantonalen Massnahmen für die Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes sowie zu Grundsatzregelungen für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit.

Übertragung  
von Aufgaben

**Art. 4** Die KAMKO kann Rahmenvereinbarungen abschliessen, in denen insbesondere das Verfahren für die Durchführung der Aufträge nach Artikel 4 AMG, deren Umfang und die Entschädigung zu regeln sind.

Zusammenarbeit

**Art. 5** <sup>1</sup>Die KAMKO arbeitet mit den tripartiten Kommissionen des Bundes und anderer Kantone zusammen.  
<sup>2</sup> Die von der KAMKO eingesetzten Ausschüsse können mit den zuständigen Organen der Nachbarkantone zusammenarbeiten.

Sekretariat

**Art. 6** Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) führt das Sekretariat.

Entschädigung

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Mitglieder der KAMKO werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen<sup>1)</sup> entschädigt.  
<sup>2</sup> Expertinnen und Experten, beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der KAMKO, die in gleicher Funktion tätig sind, erhalten eine mit der Auftragserteilung festgelegte Entschädigung.  
<sup>3</sup> Diese Entschädigung wird auf Grund bundesrechtlich festgelegter oder für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft üblicher Ansätze bestimmt.

Finanzen

**Art. 8** Die KAMKO stellt dem finanzkompetenten Organ Antrag für die Entschädigungen.

### *1.2 Paritätische Kommissionen: Übertragung von Aufgaben und Entschädigung im Vollzug der flankierenden Massnahmen*

**Art. 9** <sup>1</sup>Die KAMKO kann mit den Vertragsparteien von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen Rahmenvereinbarungen abschliessen, die mindestens das Verfahren für die Durchführung der Aufträge, deren Umfang und die Entschädigung regeln.

<sup>1)</sup> BSG 152.256

<sup>2</sup> Die Rahmenvereinbarungen sind die Grundlage für die Übertragung von Kontrollaufgaben und die Prüfung von Einzelfällen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird auf Grund bürgerlich festgelegter oder für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft üblicher Ansätze bestimmt.

### 1.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit

#### Begriff

**Art. 10** Als Schwarzarbeit gilt

- a die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Verletzung von Bestimmungen des Ausländerrechts,
- b die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet sind,
- c die nicht gemeldete Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung oder einer Privatversicherung beziehen, sowie die Beschäftigung solcher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer durch eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber, die oder der diesen Umstand kennt oder hätte kennen sollen,
- d die in Verletzung eines Gesamtarbeitsvertrags erfolgende Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, namentlich in ihrer Freizeit,
- e die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, dem eine falsche Bezeichnung gegeben wird, mit dem Ergebnis, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen umgangen werden (Scheinselbstständigkeit),
- f die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die in Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht den Steuerbehörden nicht gemeldet wird,
- g die Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die den damit erzielten Lohn den Steuerbehörden nicht melden,
- h die entgeltliche Ausführung von Arbeiten, wobei die Geldleistung nicht in der Buchhaltung aufgeführt wird.

#### Abklärung und Kontrolle

**Art. 11** <sup>1</sup>Das beco klärt die gemeldeten Fälle von Schwarzarbeit ab oder leitet sie an die auf Grund besonderer gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen zuständige Stelle weiter.

<sup>2</sup> Es kann geeignete Dritte wie paritätische Kommissionen und Betriebskommissionen mit Abklärungen und Kontrollen beauftragen.

#### Kostenauflage

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Kosten der Kontrolle tragen die kontrollierten Personen oder Firmen, sofern Fälle von Schwarzarbeit aufgedeckt werden.

<sup>2</sup> Verhalten sich diese kooperativ oder ist der Kontrollaufwand gering, so kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.

**Art. 13** Soweit das beco gesetzlich zur Datenbekanntgabe befugt ist, können die erforderlichen Daten anderen zuständigen Stellen über gemeinsame Informationssysteme zugänglich gemacht werden.

#### 1.4 Arbeitsmarktbeobachtung

**Art. 14** <sup>1</sup>Das beco erfasst und wertet regelmässig aus:

- a Lohnerhebungen, Beschäftigtenstatistiken und Betriebszählungen des Bundesamtes für Statistik,
- b Daten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen,
- c Statistiken der Arbeitslosenversicherung,
- d Daten über ausländische Erwerbstätige.

<sup>2</sup> Es dokumentiert Gesamtarbeitsverträge sowie Branchenvereinbarungen und -empfehlungen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen.

<sup>3</sup> Zur Beurteilung von Einzelfällen kann es Daten für einzelne Regionen, Wirtschaftssektoren oder Branchen erheben.

## 2. Arbeitsvermittlung

### 2.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

**Art. 15** <sup>1</sup>Die RAV

- a gliedern die Stellensuchenden unter Einbezug aller zur Verfügung stehenden arbeitsmarktlichen Massnahmen rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt ein,
- b fördern Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Stellensuchenden,
- c halten sie zu einer realitätsbezogenen Stellensuche an.

<sup>2</sup> Sie nehmen Meldungen über offene Arbeitsstellen entgegen, akquirieren gezielt offene Stellen und vermitteln den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geeignete Stellensuchende.

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Gemeinden bestimmen eine für die Anmeldung von Stellensuchenden zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Diese Stelle

- a nimmt die Anmeldungen der in der Gemeinde wohnenden Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung entgegen,
- b prüft deren Personalien auf Grund der vorgelegten Ausweise,
- c gibt ihnen das vom beco zur Verfügung gestellte Informationsmaterial ab und macht sie auf die freie Kassenwahl aufmerksam,

**d** leitet die Anmeldungen unverzüglich an das zuständige RAV weiter.

**3** Die Gemeinden, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 AMG von der Führung einer Anmeldestelle entbunden werden, sind im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt.

2. Informationspflichten gegenüber den RAV

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Wohngemeinde erteilt dem zuständigen RAV Auskunft über ihre Daten zu Stellensuchenden.

<sup>2</sup> Sie meldet ihm Fälle möglicher missbräuchlicher Leistungsbezüge bei der Arbeitslosenversicherung.

## 2.2 Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Abklärungen

**Art. 18** Das beco ist insbesondere berechtigt,

- a** sich die Bücher vorlegen zu lassen,
- b** Inspektionen vorzunehmen,
- c** einen Amtsbericht der Gemeinde am Geschäftssitz oder am Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Regierungsstatthalteramts einzuholen,
- d** für Untersuchungen und Abklärungen die Kantonspolizei und die Ortspolizeibehörden beizuziehen.

Kaution

**Art. 19** Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kaution ist bei folgenden Stellen zu hinterlegen:

- a** in Form einer Bürgschaft oder Kautionsversicherung beim beco,
- b** in Form von Kassenobligationen oder Bareinlagen bei der Berner Kantonalbank unter Vorlage einer entsprechenden Bankbescheinigung beim beco.

## 3. Kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen

Beiträge an Einzelpersonen

**Art. 20** <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Taggelder sind zu Gunsten von Einzelpersonen die gleichen Massnahmen möglich, wie sie das Bundesrecht vorsieht.

<sup>2</sup> Die bundesrechtlichen Bestimmungen über Kosten und Dauer arbeitsmarktlicher Massnahmen gelten grundsätzlich auch für kantonale Beiträge.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind zulässig, sofern sie für die berufliche Eingliederung nötig sind.

Beiträge an Organisationen und Firmen

**Art. 21** <sup>1</sup>Beiträge können ausgerichtet werden an

- a** Organisationen zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen bis zu einem Drittel der Gründungs- und Investitionskosten,
- b** vom Kanton beauftragte Trägerinnen und Träger arbeitsmarktlicher Massnahmen für die Anpassung ihres Angebots an die Arbeitsmarktentwicklung,

- c Firmen für innerbetriebliche Umschulungen zur Vermeidung von Entlassungen.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.
- <sup>3</sup> Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- <sup>4</sup> Wiederkehrende Beiträge werden in der Regel gestützt auf einen Leistungsvertrag ausgerichtet.

#### **4. Einsprachen, Zusammenarbeitsverträge und Kontierung**

Einsprachen

**Art. 22** <sup>1</sup>Für die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen des beco ist die verfügende Stelle zuständig.

<sup>2</sup> Einspracheinstanz für Verfügungen der RAV ist das beco.

Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen

**Art. 23** Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, Zusammenarbeitsverträge im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 AMG abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.

Kontierung

**Art. 24** Das besondere Konto gemäss Artikel 28 Absatz 4 AMG wird bei der Berechnung des Fondsbestands nicht berücksichtigt.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmung

**Art. 25** <sup>1</sup>Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen.

<sup>2</sup> Die Definition der Schwarzarbeit nach Artikel 10 gilt bis zum Erlass entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Aufgabendelegation gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger<sup>1)</sup> an die Gemeinden Bern, Biel und Thun kann längstens bis zum 31. Dezember 2004 weitergeführt werden.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 26** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger (VZA, [BSG 122.27]),
2. Verordnung vom 23. Mai 1990 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG, [BSG 836.311]).

<sup>1)</sup> BSG 122.27

Inkrafttreten

**Art. 27** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt  
am 4. Dezember 2003.*

### **Anhang**

Von der Führung einer Anmeeldestelle entbunden gemäss Artikel 16 Absatz 3 wird die Einwohnergemeinde der Stadt Bern.

29.  
Oktober  
2003

## Verordnung über die Einigungsämter

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 4 und Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

Amtskreise

**Art. 1** Den fünf Amtskreisen werden die Gemeinden folgender Amtsbezirke zugeordnet:

- a Einigungsamt I: Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen Thun,
- b Einigungsamt II: Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen,
- c Einigungsamt III: Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau,
- d Einigungsamt IV: Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachsewald, Wangen,
- e Einigungsamt V: Courtelary, La Neuveville, Moutier.

Entschädigung

**Art. 2** Die Mitglieder und Sekretäre der Einigungsämter werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen<sup>2)</sup> entschädigt.

Inkrafttreten

**Art. 3** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 833.21

<sup>2)</sup> BSG 152.256

29.  
Oktober  
2003

## **Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956  
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

**beschliesst:**

Zuständigkeit

**Art. 1** <sup>1)</sup>Der Regierungsrat ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen und deren Aufhebung.

<sup>2)</sup> Er erlässt die Kostenverfügung nach Abschluss des Verfahrens.

Verfahren

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt das Verfahren durch.

<sup>2)</sup> Sie setzt gemäss der Bundesgesetzgebung ein unabhängiges Kontrollorgan an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane ein.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 3** Die Vollziehungsverordnung vom 11. Januar 1944 zum Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 [*jetzt BG vom 28. 9. 1956; SR 221.215.311*] über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (BSG 222.153.11) wird aufgehoben<sup>2)</sup>.

Inkrafttreten

**Art. 4** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> SR 221.215.311

<sup>2)</sup> BSG 222.153.11

29.  
Oktober  
2003

## **Lotterieverordnung (LV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 (LV) wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, Artikel 13, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 2 und 4, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50 und Artikel 75 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LG)<sup>1)</sup>,

### **2. Aufgehoben**

**Art. 2 und 3** Aufgehoben.

**Art. 7** Die gesamte Plansumme aller in einem Kalenderjahr ausgegebenen Lotterien darf die Beschränkung der interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien<sup>2)</sup> nicht überschreiten.

Beiträge  
aus dem Lotterie-  
oder Sportfonds

**Art. 7 (neu)** <sup>1)</sup>Kann die Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie auf Grund der Beschränkung gemäss Artikel 7 nicht erteilt werden, erhalten die Gesuchstellenden einen Beitrag aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds.

<sup>2</sup> Ein Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie gemäss Artikel 9 und 10 des Lotteriegesetzes erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Beitrag bemisst sich am Reinertrag einer Lotterie mit einer für das Vorhaben angemessenen Plansumme.

<sup>4</sup> Pro Jahr können Beiträge von insgesamt maximal drei Millionen Franken bewilligt werden.

<sup>1)</sup> BSG 935.52

<sup>2)</sup> BSG 945.3

Werbung

**Art. 18** Die Werbung für ausserkantonale Lotterien in Zeitungen und Zeitschriften, die nicht im Kanton Bern herausgegeben werden, bedarf keiner Bewilligung.

**Art. 26** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Lottos dürfen an jedem Wochentag durchgeführt werden. Eine Lottoveranstaltung darf höchstens drei Tage dauern. Diese müssen nicht notwendigerweise aufeinander folgen. Die Lottoveranstaltung muss aber innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen sein.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 32** Der Wert eines einzelnen Gewinnes darf höchstens 3500 Franken betragen.

Lotterien der  
Interkantonalen  
Landeslotterie

**Art. 33a** (neu) Die Interkantonale Landeslotterie hat eine jährliche Abgabe von 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton Bern getätigten Umsätze zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospelertrages.

**Art. 35** <sup>1</sup>Die Interkantonale Landeslotterie und die schweizerische Sport-Toto-Gesellschaft haben die Abgabe jährlich nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gesellschaftsorgane der Polizei- und Militärdirektion zu überweisen.

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

Verwaltungs-  
kosten

**Art. 38a** (neu) Die Verwaltungskosten des Lotteriefonds und des Fonds für kulturelle Aktionen werden dem jeweiligen Fonds belastet.

## 2. Grundsätze für die Beitragsgewährung

**Art. 40** <sup>1</sup> «Dienststelle Lotteriewesen» wird ersetzt durch «Verwaltung des Lotteriefonds».

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 42** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts in Tranchen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügende Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

<sup>6</sup> Beiträge für denkmalpflegerische Vorhaben werden in der Regel nur ausgerichtet, wenn das Objekt gleichzeitig unter Schutz gestellt wird.

**Art. 43** <sup>1</sup>Mittel aus dem Lotteriefonds werden in erster Linie für Vorhaben mit bleibendem Wert eingesetzt.

<sup>2</sup> Veranstaltungen können nur ausnahmsweise unterstützt werden und nur wenn sie von überregionaler oder kantonaler Bedeutung sind und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

<sup>3</sup> Starthilfebeiträge sind möglich, wenn die Fortführung des Vorhabens gesichert ist.

<sup>4</sup> Der Beitragssatz beträgt in der Regel maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei Vorhaben von kantonaler Bedeutung kann der Beitragssatz erhöht werden.

<sup>5</sup> Eine Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Zusicherung. Die Verwaltung des Lotteriefonds kann die Frist auf Gesuch hin verlängern

**Art. 45** <sup>1 und 2</sup> «Dienststelle Lotteriewesen» wird ersetzt durch «Verwaltung des Lotteriefonds».

<sup>3</sup> Unverändert.

## II.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 0989 vom 29. April 1998 wird aufgehoben.

## III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

## Sportfondsverordnung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf die Artikel 36, 37, 53 und 75 des Lotteriegesetzes vom  
4. Mai 1993<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:*

### 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Verwendung der Mittel des Sportfonds.

Grundsätze

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die Verwendung von Mitteln des Sportfonds zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder Privaten ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Mitteln des Sportfonds für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden haben angemessene Eigenleistungen in Form von finanziellen Aufwendungen oder von unentgeltlichen Arbeitsleistungen zu erbringen.

Verwendungszwecke

**Art. 3** Aus dem Sportfonds können Beiträge für folgende Zwecke bewilligt werden (in Klammern der maximale Beitragssatz der anrechenbaren Kosten):

- a Bau und Unterhalt von Sportanlagen (25%),
- b Anschaffung und Reparatur von mobilem Sportmaterial (40%),
- c Sportanlässe,
- d Kurswesen der Sportverbände (100%),
- e besondere Massnahmen zur Förderung des Sports (100%).

Beitragssätze

**Art. 4** <sup>1)</sup>Die Polizei- und Militärdirektion legt die Beitragssätze für die einzelnen Verwendungszwecke im Rahmen der maximalen Sätze gemäss Artikel 3 fest.

<sup>1)</sup> BSG 935.52

<sup>2</sup> Die Beitragssätze sind so festzulegen, dass der Sportfonds jederzeit über genügend Reserven zur Finanzierung grosser Vorhaben verfügt.

Beitrags-  
berechtigung

**Art. 5** Beiträge werden nur ausgerichtet an

- a Vereine und Verbände,
- b Gemeinden,
- c weitere Organisationen, die den Sport unterstützen.

Beitrags-  
berechtigte  
Aufwendungen

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Polizei- und Militärdirektion legt die beitragsberechtigten Aufwendungen für die verschiedenen Verwendungszwecke fest.

<sup>2</sup> Insbesondere werden keine Beiträge geleistet an

- a Mietzinse und Leasingraten für Anlagen und Material,
- b Gebäude und Anlagen, die nicht direkt sportlichen Zwecken dienen,
- c Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache der öffentlichen Hand ist, mit Ausnahme der speziellen Erweiterungen und Ergänzungen für den Vereins- und Freizeitsport,
- d Unternehmen mit Gewinnausschüttungen innerhalb der letzten zehn Jahre oder mit Gewinnabsichten,
- e Verbands- und Vereinspublikationen,
- f Betriebskosten, Verwaltungskosten und Lohnkosten aller Art,
- g Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen,
- h Sanierungen finanziell Not leidender Vereine und Verbände,
- i persönliche Ausrüstungen,
- k Verbrauchsmaterial.

<sup>3</sup> Die Polizei- und Militärdirektion kann weitere Aufwendungen generell von der Beitragsberechtigung ausschliessen, insbesondere solche, die

- a nur mittelbar dem sportlichen Zweck dienen,
- b grosse gesundheitliche Risiken beinhalten,
- c eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung oder die Umwelt darstellen.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup>Jeder Verband bestimmt mindestens eine für die Gesuche an den Sportfonds verantwortliche Person.

<sup>2</sup> Die Beitragsgesuche der Vereine und Verbände für Sportmaterial, Veranstaltungen und Kurse sind über die für den Sportfonds verantwortlichen Personen einzureichen.

<sup>3</sup> Im Übrigen legt die Polizei- und Militärdirektion das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen fest.

Verfall

**Art. 8** Eine Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Zusicherung. Das Amt für Migration und Personenstand kann die Frist auf Gesuch hin verlängern.

## 2. Beiträge an den Bau und Unterhalt von Sportanlagen

Grundsatz

**Art. 9** <sup>1</sup>Beiträge werden ausgerichtet an den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, die direkt sportlichen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Trägerschaften und Organisationen, die mit Beiträgen unterstützt werden, sind verpflichtet, die Sportanlagen der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.

Gesuch

**Art. 10** <sup>1</sup>Gesuche für Beiträge an den Bau und Unterhalt von Sportanlagen sind vor Baubeginn einzureichen.

<sup>2</sup> Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Gesuchstellenden im Besitz der Beitragszusicherung sind. Kann nicht bis dahin gewartet werden, ist beim Amt für Migration und Personenstand schriftlich die Ermächtigung zum früheren Baubeginn einzuholen. Diese wird ohne Präjudiz für die Gewährung eines Beitrags erteilt.

Beitrag

**Art. 11** <sup>1</sup>Beiträge an den Bau und Unterhalt von Sportanlagen werden gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als obere Limite gilt, zugesichert.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Amt für Migration und Personenstand die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Ergibt sich aus der Abrechnung, dass der Kostenvoranschlag wesentlich unterschritten worden ist, reduziert das Amt für Migration und Personenstand den zugesicherten Beitrag.

<sup>3</sup> Ein Beitrag ab 50 000 Franken kann nach Massgabe des Baufortschritts gestützt auf Teilabrechnungen in Teilzahlungen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügende Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

## 3. Beiträge an die Anschaffung und Reparatur von mobilem Sportmaterial

Grundsatz

**Art. 12** <sup>1</sup>Beiträge werden ausgerichtet für die Anschaffung und die Reparatur des für die betreffende Sportart notwendigen mobilen Sportmaterials.

<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet an

a Vereine und Verbände, sofern das Sportmaterial von mehreren Personen regelmässig benutzt werden kann und im Besitz des Vereins bzw. Verbands bleibt,

b Gemeinden für Schulturnanlagen, sofern das Sportmaterial den Vereinen und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Gesuch

**Art. 13** Es wird keine vorgängige Gesuchseingabe verlangt. Für Material, das mehr als drei Kalenderjahre vor der Einreichung des Gesuchs angeschafft worden ist, kann kein Beitrag mehr gewährt werden.

#### 4. Beiträge an Sportanlässe

**Art. 14** Für die Durchführung von bedeutenden Sportanlässen können Beiträge à fonds perdu, zinslose Darlehen oder Defit-deckungsgarantien geleistet werden, insbesondere für

- a grössere Sportanlässe, die durch eine Trägerschaft mit Sitz im Kanton Bern organisiert werden und die in der Regel auch im Kanton Bern durchgeführt werden,
- b regionale, kantonale und nationale Schulsportveranstaltungen,
- c die Teilnahme an interkantonalen und internationalen Veranstaltungen des Schul- und Hochschulsports,
- d die Teilnahme von Berner Vereinen an grossen internationalen Vereinswettbewerben im Amateurleistungssport.

#### 5. Beiträge an das Kurswesen

**Art. 15** <sup>1</sup>Beiträge werden ausgerichtet an das Kurswesen der kantonalen und regionalen Sportverbände für Kurse und Lager, die diese selbst organisieren, ausschreiben und abrechnen.

<sup>2</sup> Der Beitrag an die Verbände wird auf Grund der eingereichten Unterlagen der im Vorjahr tatsächlich durchgeföhrten Aktivitäten berechnet.

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an Kursen und Lagern ist ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten.

#### 6. Rückerstattung und Kontrolle

Rückerstattung

**Art. 16** <sup>1</sup>Bei Zweckentfremdung von Anlagen oder anderer missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 44 des Lotteriegesetzes.

<sup>2</sup> Die Rückerstattungspflicht verjährt nach fünf Jahren.

Kontrolle

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen haben der Polizei- und Militärdirektion Auskunft über die Verwendung der Beiträge zu erteilen und alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Polizei- und Militärdirektion ist jederzeit zur Inspektion aller aus dem Sportfonds unterstützten Anlagen, Geräte, Kurse und Anlässe befugt.

<sup>3</sup> Sie kann Organisationen, die Beiträge zweckentfremden oder Auflagen, Auskunftspflichten sowie Melde- und Abrechnungspflichten missachten, für eine bestimmte Dauer von der Ausrichtung von Beiträgen ausschliessen.

## 7. Verwaltung des Sportfonds

Ausgaben-  
befugnisse

**Art. 18** <sup>1</sup>Für die Bewilligung von Beiträgen aus dem Sportfonds bis 200 000 Franken ist die Polizei- und Militärdirektion zuständig.

<sup>2</sup> Beiträge über 200 000 Franken bis zu einer Million Franken werden vom Regierungsrat bewilligt.

<sup>3</sup> Beiträge von über einer Million Franken werden vom Grossen Rat bewilligt. Bei Beiträgen über zwei Millionen Franken bleibt die fakultative Volksabstimmung vorbehalten.

<sup>4</sup> Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus dem Sportfonds beansprucht, ist eine einheitliche Vorlage an den Regierungsrat auszuarbeiten, wenn der Beitrag aus dem Sportfonds oder die Gesamtausgabe die Direktionskompetenz übersteigt.

Verwaltung

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Sportfonds wird durch das Amt für Migration und Personenstand verwaltet.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten des Sportfonds werden dem Fonds belastet.

Anlage

**Art. 20** <sup>1</sup>Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung angelegt.

<sup>2</sup> Guthaben werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozentpunkten verzinst. Weist der Fonds einen negativen Saldo auf, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hängige Gesuche

**Art. 21** Beitragsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 22** Die Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994 (BSG 437.63) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 23** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

## **Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

### **Anhang I**

#### **zu Artikel 5**

Pflegestufen des zentralen Systems (Art. 5)	BESA-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)	ROES-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Teilpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Vollpauschalen)
0	0–05	1–3	PA0	PA0
1	6–15	4–6	PA1	PA1
2	16–26	7–9	PA2, BA1	PA2
3	27–36	10–12	IA1, BA2, PB1, RUA, PB2	BA1, IA1, BA2, PB1
4	37–47	13–16	BB1, IB1, BB2, CA1, PC1, RMA, RVA, RUB, RLA, RHA	PB2, BB1, IB1, BB2, CA1, PC1
5	48–58	17–20	PC2, RMB, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, RVB, IB2, RHB, CB2, PE1	RMA, RLA, PC2, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, IB2
6	59–68	21–24	CC1, SSA, PE2, RLB, CC2, SSB, SE1, RVC	RUA, RVA, RHA, RMB, CB2, PE1, CC1, SSA, PE2, SSB
7	69–79	25–28	RUC, SSC, RMC, RHC	RUB, RVB, RHB, RLB, CC2, SE1, SSC
8	80–90	29–32	SE2	RVC, RMC, RHC
9	91–101	33–36	SE3	SE2
10	über 101	37–40	-	RUC, SE3

Bei BESA und RAI/RUG ist jeweils Release 2.0 zugelassen. Eine Änderung des Releases ist durch die GEF zu genehmigen.

**II.****Übergangs-bestimmung**

Bei bereits laufenden Ergänzungsleistungen wird die vorliegende Änderung erst angewendet, wenn der zu Grunde liegende Sachverhalt wegen erheblicher Veränderung zu einer Neufestsetzung führt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

## Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) wird wie folgt geändert:

Versicherungs-  
obligatorium

**Art. 2** <sup>1</sup>Jede Person mit Wohnsitz, Aufenthalt oder Arbeitgeber im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist.

<sup>2</sup> Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) nimmt auf Gesuch hin Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 bis 8 KV<sup>1)</sup> erfüllen, durch Verfügung von der Versicherungspflicht aus.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 6** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Das reine Einkommen bestimmt sich nach Artikel 30 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>2)</sup>. Es sind jedoch

*a* unverändert;

*c* für Erben- und Miteigentümergemeinschaften der den Liegenschaftsertrag überschiessenden -aufwand nicht zu berücksichtigen;

Die bisherigen Buchstaben *c* bis *f* werden zu Buchstaben *d* bis *g*;

*h* bei Dienstalters- und Jubiläumsgeschenken der steuerbefreite Betrag (Art. 20 Abs. 1 StG) dazuzuzählen;

*i* unverändert.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 1 000 000.– ausweisen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>1)</sup> SR 832.102

<sup>2)</sup> BSG 661.11

**Art. 7** <sup>1</sup>Das reine Einkommen und das reine Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

<sup>2</sup> Für Personen, die an der Quelle besteuert sind, werden die Einkommen und Vermögen des Vorjahres sinngemäss als Berechnungsgrundlage herangezogen.

*d Im Ausland  
wohnhafte  
Personen*

**Art. 8a (neu)** Bei Personen, die im Ausland wohnen und in der Schweiz versichert sind, sind die Lebensunterhaltskosten des Wohnlandes zu berücksichtigen.

**Art. 9** <sup>1</sup>Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist der Mehraufwand auf Grund der persönlichen und der familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom reinen Einkommen abzuziehen für

*a bis c unverändert:*

CHF

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <i>d jedes Kind .....</i>  | <i>8 500.–</i>  |
| <i>e jeden Jugendlichen und für jeden Erwachsenen,<br/>der im Sinne von Artikel 5 zur Familie zu zählen ist.....</i> | <i>10 000.–</i> |

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> In den Amtsbezirken Bern und Biel werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:

*a bis c unverändert.*

<sup>4</sup> In den Amtsbezirken Aarberg, Burgdorf, Courterlary, Moutier, La Neuveville, Nidau, Erlach, Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Thun, Schwarzenburg und Seftigen werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:

*a bis c unverändert.*

<sup>5</sup> In den Amtsbezirken Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Wangen, Trachselwald, Signau, Niederemmental, Frutigen, Interlaken und Aarwangen werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:

*a bis c unverändert.*

<sup>6</sup> Für Personen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, werden folgende Verbilligungen im Monat ausgerichtet:

*a Erwachsene und Jugendliche*

- |  |   |
|--|---|
| <i>1. mit einem anrechenbaren Einkommen<br/>unter 18 000 Franken .....</i> | <i>60% der Durchschnitts-<br/>prämie des jeweiligen<br/>Wohnstaates</i> |
|--|---|

2. mit einem anrechenbaren Einkommen  
zwischen 18 001 Franken und  
24 000 Franken ..... 40% der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates
3. mit einem anrechenbaren Einkommen  
zwischen 24 001 Franken und  
33 000 Franken ..... 20% der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates

**b** Bei Kindern beträgt die Verbilligung 80% der Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnstaates.

**Art. 13** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen:

- a und b unverändert;
- c ledige Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und ein nach Artikel 6 korrigiertes Reineinkommen von weniger als 12 000.– Franken erzielen;
- d Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit für fünf oder mehr Monate im Jahr unbezahlt unterbrechen;
- e Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen;
- f Personen, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit<sup>1)</sup> in der Schweiz versicherungspflichtig sind und im Ausland wohnen.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beginnt am 1. Januar.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 16** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist während des Jahres neu zu beurteilen, wenn sich

- a die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert haben oder
- b die aktuellen finanziellen Verhältnisse dauerhaft und mindestens um 30 Prozent von den bisherigen unterscheiden. Härtefälle bleiben vorbehalten.

<sup>1)</sup> SR 0.142.112.681

<sup>2</sup> Die Neubeurteilung wirkt ab Eintritt des Ereignisses. Bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine rückwirkende Neubeurteilung von höchstens 6 Monaten seit der Antragsstellung vorgenommen werden.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29.Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

**Verordnung  
über die Vergütung von Dienstleistungen  
im Steuerverfahren (DVV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV) wird wie folgt geändert:

*Titel*

**Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im  
Steuerverfahren (DStV)**

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinden bezahlen dem Kanton pro steuerpflichtige Person einen Betrag von 20 Franken.

<sup>2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Unverändert

**Art. 3** Diese Vergütungen gelangen ab dem Steuerjahr 2003 bis auf weiteres zur Anwendung. Die Vergütungen für das Steuerjahr werden jeweils Mitte des Folgejahres den Gemeinden in Rechnung gestellt.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.  
Oktober  
2003

**Verordnung  
über den Bezug von Abgaben und anderen  
zum Inkasso übertragenen Forderungen,  
über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie  
Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit  
(Bezugsverordnung, BEZV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) wird wie folgt geändert:

***Titel:***

Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV)

**Art. 9** Die Regelung der Verzugs- und Vergütungszinspflicht und der Zinsberechnung gilt für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten.

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Prozentsatz für Verzugs- und Vergütungszins wird entsprechend dem bestehenden und zu erwartenden Zinsniveau jeweils für ein Steuerjahr festgesetzt. Er ist im Anhang aufgeführt.

<sup>2</sup> Für die darauf folgenden Steuerjahre gilt dieser Zinssatz unter Vorbehalt einer anders lautenden Festsetzung weiter.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 16** <sup>1</sup>Bei unterschiedlichen Beträgen von Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und letztem Entscheid dient der niedrigere Betrag als Berechnungsgrundlage für die Ratenverzinsung.

<sup>2</sup> Für die Zinsberechnung nach der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) bestimmt der letzte Entscheid den geschuldeten Steuerbetrag.

**Art. 20** Während der Zahlungsfrist der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und des letzten Entscheides ruht die Verzugszinspflicht.

**Art. 24** Verrechnungssteuerguthaben werden bis zur Verrechnung oder Rückerstattung nicht verzinst, auch wenn sie erst bei der Schlussabrechnung angerechnet werden (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer; VStG)<sup>1)</sup>. Artikel 22 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

3. Ordnungsbussen, Gebühren und Kosten

**Art. 25** <sup>1</sup>Ordnungsbussen, Gebühren, Einsprache-, Rekurs- und Gerichtskosten sowie Zinsen unterliegen keiner Verzinsung.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 40** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, sofern die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist oder eine Quellensteuerforderung vorliegt. Zahlungen nach Einreichen eines Erlassgesuches gelten als unter Vorbehalt geleistet.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 41** <sup>1</sup>Erlassgesuche sind schriftlich, begründet und unter Beilage der notwendigen Beweismittel wie Haushaltbudget bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Gesuch stellende Personen mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertretung oder ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 46** <sup>1</sup>Auf ein Steuererlassgesuch wird nur eingetreten, wenn die betriebenen Steuerforderungen unbestritten sind und ein allfälliger Rechtsvorschlag zurückgezogen wird.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>1)</sup> SR 642.21

**Art. 48** <sup>1)</sup>Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugesimmt werden, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 SchKG)<sup>1)</sup> ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbeitrags gilt als erlassen.

<sup>2)</sup> Unverändert.

<sup>3)</sup> Das Ziel einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person muss mit dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag erreicht werden können.

### Anhang (neu)

Für das Steuerjahr 2004 gilt für den Verzugs- und den Vergütungszins der Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle<sup>2)</sup>:

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungzinssatz	Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungzinssatz
2004	3,25	1998 <sup>8)</sup>	4
2003 <sup>3)</sup>	3,5	1997 <sup>9)</sup>	4,5
2002 <sup>4)</sup>	3,75	1996 <sup>10)</sup>	5
2001 <sup>5)</sup>	4,25	1995 <sup>11)</sup>	5
2000 <sup>6)</sup>	4	1994 <sup>12)</sup>	5
1999 <sup>7)</sup>	4	1993 <sup>13)</sup>	6,5

### II.

Die Verordnung vom 27. November 2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV) (BSG 661.738.2) wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR 281.1

<sup>2)</sup> Die Tabelle enthält pro memoria noch immer gültige Zinssätze der früheren Steuerjahre

<sup>3)</sup> Verordnung vom 27.11.2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (BSG 661.738.2) für das Steuerjahr 2003

<sup>4)</sup> RRB vom 19.12.2001 für das Steuerjahr 2002

<sup>5)</sup> RRB vom 20.12.2000 für das Steuerjahr 2001

<sup>6)</sup> RRB vom 14.12.1999 für das Steuerjahr 2000

<sup>7)</sup> RRB vom 20.10.1998 für das Steuerjahr 1999

<sup>8)</sup> RRB vom 22.10.1997 für das Steuerjahr 1998

<sup>9)</sup> RRB vom 13.11.1996 für das Steuerjahr 1997

<sup>10)</sup> RRB vom 14.12.1994 unverändert für das Steuerjahr 1996

<sup>11)</sup> RRB vom 14.12.1994 für das Steuerjahr 1995

<sup>12)</sup> RRB vom 22.12.1993 für das Steuerjahr 1994

<sup>13)</sup> RRB vom 06.01.1993 für das Steuerjahr 1993

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.  
November  
2003

**Gesetz  
über die Dezennium-Finanz AG (DFAGG)  
(Aufhebung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Dezennium-Finanz AG (DFAGG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Dezennium-Finanz AG (DFAGG) wird auf den 1. Januar 2004 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 951.11) entfernt.

Bern, 5. November 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 951.11

6.  
November  
2003

## **Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern**

*Das Verwaltungsgericht,*

in Ausführung von Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe *f* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [BSG 155.21] (VRPG) sowie Artikel 33 und 36 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung [BSG 107.1] (IG), beschliesst:

### **I. Allgemeines**

Plenum

**Art. 1** <sup>1</sup>Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt als Spruchbehörde (Art. 124 VRPG) und erledigt die ihm durch Artikel 120 Absatz 4 und Artikel 129 VRPG [BSG 155.21] übertragenen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.

<sup>2</sup> Es ist ferner zuständig für

- a die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bibliotheks- und der Informatikkommission sowie allfälliger weiterer von ihm geschaffener ständiger Kommissionen; die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, eine anschliessende Wiederwahl ist möglich;
- b den Beschluss betreffend die über den Einzelfall hinausgehende Aushilfe von Gerichtsmitgliedern an anderen Abteilungen;
- c Stellungnahmen zuhanden der Justizkommission betreffend Wahlen und Wiederwahlen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts beruft das Plenum nach Bedarf ein oder wenn es eine Abteilung oder ein Drittel aller Mitglieder verlangt. Die von der Justizkommission ernannten ausserordentlichen Ersatzmitglieder im Sinne von Artikel 120 Absatz 6 Satz 1 VRPG gehören dem Plenum an.

Präsidentin/  
Präsident des  
Verwaltungs-  
gerichts

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum und der Verwaltungskommission vor und vertritt das Gericht nach aussen.

<sup>2</sup> Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch Gesetz oder Reglement übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie oder er ist insbesondere zuständig für

- a das Bezeichnen eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds in Einzelfällen (Art. 120 Abs. 6 Satz 2 VRPG);

- b die Entgegennahme der schriftlichen Beendigungserklärung betreffend das Anstellungsverhältnis der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
  - c das Verfassen des Geschäftsberichts;
  - d das Erstatten von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vierlagen, gestützt auf einen Antrag der von der Sache her interessierten Abteilungen.
- <sup>4</sup> Sie oder er entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 10 000.– in eigener Kompetenz.
- <sup>5</sup> Sie oder er ist mit Rücksicht auf die Präsidialaufgaben von den Abteilungsgeschäften angemessen zu entlasten.

Vize-  
präsidentin/  
Vizepräsident

- Art. 3** <sup>1</sup>Das Plenum wählt aus der Mitte der Richterinnen oder Richter eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- <sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.
- <sup>3</sup> Die Wiederwahl als Vizepräsidentin oder Vizepräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

Verwaltungs-  
kommission

- Art. 4** <sup>1</sup>Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen auf Einladung der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder des Verwaltungsgerichtspräsidenten ab; jedes Mitglied der Kommission kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder nehmen deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die entsprechenden Aufgaben wahr.
- <sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich an Spezialkommissionen übertragen.
- <sup>4</sup> Die Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für
- a die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers;
  - b die Ernennung des Kanzleipersonals;
  - c die Wahl der Mitglieder der Bibliotheks- und der Informatikkommission sowie allfälliger weiterer vom Plenum eingesetzter Kommissionen;
  - d die Zuteilung der Anzahl Kammerschreiber- und Kanzleipersonalstellen an die Abteilungen;
  - e die Budgetierung und Kreditverwendung; vorbehalten bleiben Artikel 2 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2;

- f die Zuweisung der Sitzungszimmer, der Kanzleien und der Büros;
  - g die Ausstattung der Räume;
  - h die Organisation der Parkplatzbenützung;
  - i die Festlegung der Entschädigung für die Benützung von Sitzungszimmern durch Dritte;
  - j den Antrag zur Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds im Sinne von Artikel 120 Absatz 6 Satz 1 VRPG zuhanden der Justizkommission auf Vorschlag der Abteilung;
  - k Entscheide über wesentliche Änderungen des Internetauftritts des Gerichts;
  - l die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen der Kammerbeschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
  - m die Behandlung aller übrigen ihr von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zugewiesenen Geschäfte.
- <sup>5</sup> Sie entscheidet auf Antrag der Abteilungen über Lohnerhöhungen für das Personal des Verwaltungsgerichts.
- <sup>6</sup> Sie ist zuständig für den Antrag an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie die Finanzdirektion betreffend die Besoldungseinreihung neuer Richter.

Bibliotheks-kommission

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Bibliothekskommission besteht aus einer Richterin (Präsidentin) oder einem Richter (Präsident) und je einer Kammerbeschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen (Mitglieder).

<sup>2</sup> Die Bibliothekskommission verwaltet den Bücher- und Zeitschriftenkredit, regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek und sorgt für das Einbinden der Fachzeitschriften. Über Ausgaben entscheidet sie im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Personen des Kanzleipersonals beziehen.

Informatik-kommission

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Informatikkommission besteht aus einer Richterin (Präsidentin) oder einem Richter (Präsident), der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und je einer Kammerschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen (Mitglieder).

<sup>2</sup> Die Informatikkommission verwaltet den EDV-Kredit, bereitet in Zusammenarbeit mit der systembetreuenden Person die Anschaffung von Hard- und Software vor, regelt und überwacht die Benützung der EDV-Anlagen und sorgt für die Aktualisierung des Internetauftritts des Verwaltungsgerichts. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 5000.– entscheidet die Informatikkommission in eigener Kompetenz.

Gerichtsschreiberin/  
Gerichtsschreiber

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Personen des Kanzleipersonals beziehen.

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber führt an den Plenarsitzungen ein Beschlussprotokoll und ist Mitglied der Verwaltungskommission.

<sup>2</sup> Sie oder er ist, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, insbesondere zuständig für das Personal, das Finanzwesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts und pflegt die in diesem Zusammenhang notwendigen Kontakte mit der Zentral- und der Bezirksverwaltung.

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt für einen geordneten Gang des gesamten Kanzleibetriebs.

<sup>4</sup> Sie oder er kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften aus der Gerichtsverwaltung beigezogen werden.

<sup>5</sup> Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber regelt das Verhältnis zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter. Die ständige Delegation von Aufgaben bedarf der Zustimmung der Verwaltungskommission.

Abteilungen

**Art. 8** <sup>1</sup>Soweit die Aufgaben und die Organisation nicht durch das VRPG oder das Geschäftsreglement festgelegt sind, organisieren sich die Abteilungen selbst.

<sup>2</sup> Wo nach der Personalgesetzgebung die Zuständigkeit der Amts- vorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen können ständige abteilungsinterne Aufgaben den Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern übertragen, namentlich eine Kammerschreiberin oder einen Kammerschreiber als Präsidialsekretärin oder Präsidialsekretär bestimmen.

<sup>4</sup> Die Übertragung der ständigen Aufgaben und Kompetenzen erfolgt in einem Pflichtenheft. Die Amtsdauer der Präsidialsekretärin oder des Präsidialsekretärs endet spätestens mit derjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung.

Vorbereitung  
der Wahl von  
Richterinnen  
und Richtern

**Art. 9** Zur Beurteilung der Kandidierenden bei Neuwahlen im Hinblick auf den Antrag an das Plenum (Art. 1 Abs. 2 Bst. c) zieht die betroffene Abteilung mit beratender Stimme bei:

- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gesamtgerichts,

- 
- die Präsidentinnen oder Präsidenten der andern Abteilungen, soweit eine Abteilung nicht schon durch das Gesamtpräsidium vertreten ist.

Abstimmungen und Wahlen; gemeinsame Bestimmungen

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder von Kommissionen und Geschäftsleitungen verfügen unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad über je eine Stimme.

<sup>2</sup> Ein Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 129 Absatz 3 und 4 VRPG sowie Artikel 11 dieses Reglements.

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Wahlen

**Art. 11** <sup>1</sup>Werden in den vom Plenum, von den Abteilungen oder der Verwaltungskommission vorzunehmenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

<sup>3</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

<sup>4</sup> Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

<sup>5</sup> Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus.

<sup>6</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter wird bei der Wahl durch den Grossen Rat, bei Änderung während der Amtsduer durch das Plenum des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

<sup>2</sup> Ein Gesuch um Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsduer ist bei der Abteilung einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungskommission zuhanden des Plenums weiter.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Änderung des Beschäftigungsgrads.

Kammerschreiberinnen/Kammerschreiber

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Sitzungen und Verhandlungen das Protokoll.

<sup>2</sup> Sie verfassen Urteilsentwürfe und können für die Mitwirkung bei Instruktionen eingesetzt sowie mit weiteren Aufgaben betraut werden. Sie besorgen die Schlussredaktion der Urteile.

<sup>3</sup> Sie können von der oder dem Vorsitzenden der Kammer bzw. des Schiedsgerichts in der Urteilsberatung zur Diskussion beigezogen werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen richten sich die Obliegenheiten der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber nach dem Pflichtenheft.

Gerichtsberichterstattung; Akkreditierung von Medienschaffenden

**Art. 14** <sup>1</sup>Medienschaffende, die regelmässig am Verwaltungsgericht die Aufgabe der Gerichtsberichterstattung für bernische Presseorgane oder -agenturen sowie für elektronische Medien mit bernischen Sendegefässen ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann, werden auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer akkreditiert.

<sup>2</sup> Das Plenum erlässt Richtlinien betreffend die Akkreditierung sowie die Informationstätigkeit. Medienschaffenden, die in schwerwiegender Weise gegen diese Richtlinien verstossen, kann die Akkreditierung entzogen werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission ist für die Akkreditierung und deren Entzug zuständig.

<sup>4</sup> Die Gerichtsberichterstattung mittels Bild- oder Tonaufnahmen aus der Gerichtsverhandlung ist nicht gestattet.

Öffentlichkeit von Urteilen

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Abteilungen sorgen für einen zweckmässigen Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Urteilen (Art. 6 Ziffer 1 EMRK [SR 0.101]).

<sup>2</sup> Sie veröffentlichen ihre wichtigsten Urteile (Art. 24 IG [BSG 107.1]).

<sup>3</sup> Sie regeln die Modalitäten.

Information und Akteneinsicht; Anfragen Dritter

**Art. 16** <sup>1</sup>Auskünfte über hängige oder abgeschlossene Fälle ertheilen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter.

<sup>2</sup> Über Gesuche um Akteneinsicht entscheidet

a in hängigen Fällen die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter;

b in abgeschlossenen Fällen die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident.

Diese Entscheide sind endgültig.

Herausgabe von Urteilen

**Art. 17** Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf Gesuch hin in der Regel in anonymisierter Fassung an interessierte Dritte gegen Gebühr herausgegeben, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, überwiegende Interessen stünden einer Herausgabe entgegen.

## II. Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Abteilungskonferenz ist zuständig für die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und der Stellvertretung, des ständig mitwirkenden Mitglieds in der französischsprachigen Abteilung sowie für Wahl- und Wiederwahlanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums. Sie kann eine geschäftsleitende Kammerschreiberin oder einen geschäftsleitenden Kammerschreiber bestimmen.

<sup>3</sup> Die Wiederwahl als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amts dauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

<sup>4</sup> Die Abteilungskonferenz beschliesst über organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen und regelt Stellvertretungen.

<sup>5</sup> Für Entscheide, welche auch die Abteilung für französischsprachige Geschäfte betreffen, werden die Richterinnen und Richter dieser Abteilung beigezogen (erweiterte Abteilungskonferenz).

**Art. 19** <sup>1</sup>Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident sorgt für die ordnungsgemäße Erfassung der eingehenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie oder er leitet den Schriftenwechsel ein und teilt den Fall einer Richterin oder einem Richter zur Prozessinstruktion und zum Referat bzw. zur einzelrichterlichen Erledigung zu.

<sup>3</sup> Sie oder er bestimmt auf Antrag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters und unter Vorbehalt eines abweichenden Kammerbeschlusses, ob ein Fall in Fünferbesetzung beurteilt wird.

<sup>4</sup> Sie oder er bezeichnet bei den verwaltungsrechtlichen Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die in Einzelfällen mitwirkenden Richterinnen oder Richter.

<sup>5</sup> Sie oder er unterzeichnet die Kammerurteile und die in diesen Fällen zu erstattenden Vernehmlassungen in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

<sup>6</sup> Sie oder er sorgt für eine ordnungsgemäße Archivierung der Gerichtsakten.

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident verteilt die Geschäfte unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads auf die Mitglieder der Abteilung und bezeichnet die Mitwirkenden.

Kammer-  
sitzungen

<sup>2</sup> Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im Übrigen achtet sie bzw. er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der Mitglieder der Abteilung.

**Art. 21** <sup>1</sup>Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG) entschieden wird, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident den Urteilstermin.

<sup>2</sup> Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident führt in der Kammer den Vorsitz.

<sup>3</sup> Sie oder er bezeichnet die mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer; in der Regel wirkt eine Richterin oder ein Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte in der Fünferkammer mit.

<sup>4</sup> Sie oder er lädt zu den Kammersitzungen rechtzeitig mit Traktandenliste ein.

<sup>5</sup> Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Urteils-  
begründung

**Art. 22** <sup>1</sup>Vor der Ausfertigung wird die Urteilsbegründung bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten, bei der Referentin oder beim Referenten und anschliessend bei den übrigen mitwirkenden Richterinnen und Richtern zur Genehmigung in Zirkulation gesetzt.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezüglich der Urteilsbegründung eine weitere Beratung anordnen.

### III. Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Abteilungs-  
konferenz

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

- <sup>2</sup> Die Abteilungskonferenz ist insbesondere zuständig für
  - a die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten; die Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amts dauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig;
  - b die Bestellung der Geschäftsleitung;
  - c Wahl- und Wiederwahlanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums;

- d die Bestimmung der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder des geschäftsleitenden Kammerschreibers und den Erlass eines Pflichtenhefts;
  - e die Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung in der Bibliotheks- und Informatikkommission;
  - f die Übertragung dauernder Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber.
  - g die Bestimmung der Entlastung der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten sowie der Richterinnen und Richter und der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber, denen Aufgaben dauernd übertragen werden;
- <sup>3</sup> Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.
- <sup>4</sup> Die Abteilungskonferenz beschliesst über organisatorische Belange der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen. Sie kann diese Aufgaben an die Geschäftsleitung übertragen.

Geschäfts-  
leitung

**Art. 24** <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern und der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder dem geschäftsleitenden Kammerschreiber.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung beschliesst über die ihr von der Abteilungskonferenz übertragenen organisatorischen Belange der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie über die ihr von der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten zugewiesenen Geschäfte.

Präsidium der  
Abteilung und  
des Schieds-  
gerichts in  
sozialversi-  
cherungs-  
rechtlichen  
Streitigkeiten

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihr bzw. ihm durch Gesetz und Reglement übertragen werden. Sie oder er sorgt für eine zeitgerechte Information der Richterinnen und Richter sowie des Personals der Abteilung.

<sup>2</sup> Sie oder er bezeichnet bei Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen und Richter.

<sup>3</sup> Sie oder er bestimmt unter Beachtung von Artikel 28 Absatz 3 und Absatz 4 die Zusammensetzung der Fünferkammer und führt den Vorsitz.

<sup>4</sup> Sie oder er überwacht insbesondere die einheitliche Rechtsprechung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Kammern.

<sup>5</sup> Sie oder er koordiniert die Tätigkeit und die Rechtsprechung des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

<sup>6</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

Geschäfts-  
verteilung

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Geschäfte werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs gleichmäßig auf die Richterinnen und Richter in Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrads verteilt.

<sup>2</sup> Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident.

Erweiterte  
Abteilungs-  
konferenz

**Art. 27** <sup>1</sup>Die durch die Richterinnen und Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte ergänzte Abteilungskonferenz bildet die erweiterte Abteilungskonferenz. Sie behandelt und entscheidet grundsätzliche Rechtsfragen.

<sup>2</sup> Stimmen auf dem Zirkulationsweg nicht alle Mitglieder einem Antrag zu, so beruft die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident eine Sitzung ein.

<sup>3</sup> Die Entscheide der erweiterten Abteilungskonferenz sind für alle Mitglieder verbindlich; die Befugnisse des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident regelt die Protokollführung.

Spruch-  
behörden

**Art. 28** <sup>1</sup>Alle Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter tätig.

<sup>2</sup> Soweit die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident. Wenn sie oder er einen Urteilsentwurf in Zirkulation setzt, stellt sie oder er in Fällen nach Artikel 126 Absatz 3 VRPG Antrag auf Beurteilung in Zweierbesetzung.

<sup>3</sup> In Fällen, welche von einer Kammer zu beurteilen sind, wird die Spruchbehörde unter Beachtung von Absatz 2 aus den für die Abteilung tätigen Richterinnen und Richtern zusammengesetzt. Artikel 26 Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

<sup>4</sup> Eine Richterin oder ein Richter der französischsprachigen Abteilung wirkt in der Regel mit, wenn die Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

<sup>5</sup> Die Richterinnen und Richter regeln ihre Stellvertretung.

<sup>6</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die

zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

#### Kammerfälle

**Art. 29** <sup>1</sup>Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG) entschieden wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

<sup>2</sup> Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

#### Die Abteilung als Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Fällen

**Art. 30** <sup>1</sup>Die in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten fallenden Geschäfte werden entsprechend Artikel 26 Absatz 1 auf die neutralen Vorsitzenden verteilt.

<sup>2</sup> Die neutralen Vorsitzenden führen das Vermittlungsverfahren durch, leiten das Klageverfahren und die Instruktion, wirken als Einzelrichterin oder Einzelrichter in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, bezeichnen die Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer und präsidieren das Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in der Dreierbesetzung.

<sup>3</sup> Auf Urteile, die in Dreierbesetzung gefällt werden, ist Artikel 29 sinngemäß anwendbar.

## IV. Abteilung für französischsprachige Geschäfte

#### Abteilungskonferenz

**Art. 31** <sup>1</sup>Die voll- und teilzeitlichen Richterinnen oder Richter der französischsprachigen Abteilung bilden die Abteilungskonferenz. Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Abteilungskonferenz behandelt die organisatorischen Belange der Abteilung und ist insbesondere zuständig für

- a die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und der Stellvertretung;
- b Wahl- und Wiederwahlanträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Plenums;
- c die Übertragung dauernder Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- d die Ausarbeitung eines Konzepts für die Kammerzusammensetzung, welches eine angemessene Beteiligung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie eine mehrheitliche Beteiligung französischsprachiger Richterinnen und Richter gewährleistet;

- e das Bezeichnen der Richterinnen oder Richter, die in den andern Abteilungen mitwirken (Art. 35).
- f die Regelung der Stellvertretung(en) in der Abteilung.

**Art. 32** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die ihr oder ihm durch das Gesetz und das Reglement übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Sie oder er ist insbesondere zuständig für

- a die Bezeichnung derjenigen Geschäfte – auf Vorschlag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters –, die in die Zuständigkeit der Fünferkammer fallen, die Überwachung der Zusammensetzung dieser Kammer und den Vorsitz in dieser Kammer;
- b die Koordination der Tätigkeit und der Rechtsprechung innerhalb der Abteilung, mit den anderen Abteilungen und mit dem Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten;
- c die gleichmässige Verteilung der Geschäfte auf die Richterinnen und Richter sowie auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber unter Berücksichtigung der Beschäftigungsgrade;
- d den Vorsitz in der Abteilungskonferenz;
- e die ordnungsgemässe Erfassung und Archivierung der Akten;
- f die Mitteilung an die andern Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten, wenn deutschsprachige Richterinnen oder Richter bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte mitzuwirken haben (Art. 19 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 4);
- g die Bezeichnung einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters als Referentin oder Referent in einem Geschäft.

<sup>3</sup> Sie oder er kann die Meinung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter einholen zu wichtigen Fragen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, insbesondere zu gerichtsorganisatorischen Problemen, zu Kammerschreiberwahlen oder zu Vernehmlassungen bei gesetzgeberischen Vorlagen.

<sup>4</sup> Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

**Art. 33** <sup>1</sup>Bei deren Eingang werden die Geschäfte gleichmässig auf die Richterinnen und Richter in Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrads verteilt; diese sind für die Instruktion der ihnen zugeordneten Geschäfte besorgt.

<sup>2</sup> Soweit die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

- 
- <sup>3</sup> Bei Kammerentscheiden aus dem Bereich des Verwaltungsrechts sowie in Fällen, in denen in Fünferbesetzung entschieden wird, führt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident den Vorsitz.
- <sup>4</sup> Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg (Art. 126 Abs. 4 VRPG) entschieden wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.
- <sup>5</sup> Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.
- <sup>6</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstatten Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten

Verhältnis zu den anderen Abteilungen

**Art. 34** Ein Mitglied der Abteilung führt den Vorsitz im Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in den französischsprachigen Fällen. Diese Funktion können auch mehrere Mitglieder der Abteilung ausüben.

**Art. 35** <sup>1</sup>Eine Richterin oder ein Richter wirkt in der Regel mit, wenn eine andere Abteilung in Fünferbesetzung urteilt (Art. 21 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 4).

<sup>2</sup> Die Richterinnen und Richter nehmen an den erweiterten Abteilungskonferenzen der anderen Abteilungen teil (Art. 18 Abs. 5 und Art. 27 Abs. 1).

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 36** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 letzter Satz am 1. Januar 2004 in Kraft und wird in die Gesetzesammlung aufgenommen. Artikel 28 Absatz 2 letzter Satz tritt mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. September 2003 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft.

<sup>2</sup> Das Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 2000 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 6. November 2003

Im Namen des Verwaltungsgerichts  
Der Präsident: *Ludwig*  
Der Gerichtsschreiber: *Gruner*

26.  
November  
2003

**Verordnung  
über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen  
Spitalpersonals  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 22. März 2000 über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals wird wie folgt geändert:

**Art. 17** <sup>1)</sup>Den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2004 der Gehaltsaufstieg nach den Absätzen 2 bis 5 gewährt.

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

**II.**

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 26. November 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 103.1

26.  
Juni  
2003

**Gesetz  
über die Organisation des Regierungsrates  
und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

**Art. 28** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialhilfe, einschliesslich der Berufsbildung im Gesundheitsbereich, der Opferhilfe, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

**II.**

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 57** «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» wird ersetzt durch «Polizei- und Militärdirektion».

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 26. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Rychiger*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 860.1

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gesetz  
betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

*Titel:*

**Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches (EG StGB)**

**Titel IV: Opferhilfe**

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht die Opferhilfe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Sie sorgt für die erforderlichen Beratungsangebote, entscheidet über die Übernahme von Beratungskosten und setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung fest.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird durch «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» ersetzt.

<sup>4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird durch «Gesundheits- und Fürsorgedirektion» ersetzt.

**II.**

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

**Art. 28** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sozialhil-

---

fe, einschliesslich der Berufsbildung im Gesundheitsbereich, der Opferhilfe, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

### **III.**

**Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

**Bern, 26. Juni 2003**

**Im Namen des Grossen Rates**

**Der Präsident: Rychiger**

**Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl**

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003**

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

**RRB Nr. 3346 vom 26. November 2003:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004**

9.  
April  
2003

## **Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **1. Allgemeines**

Rechtsform,  
Name, Sitz

**Art. 1** Unter dem Namen «Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ)» besteht mit Sitz in Tramelan eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zweck

**Art. 2** Das IFZ trägt als Kompetenzzentrum für Erwachsenenbildung zur Stärkung des Wirtschafts- und Lebensraums Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen bei.

Aufgaben

#### **Art. 3** <sup>1</sup>Das IFZ

- a organisiert allgemeine, berufliche und betriebliche Bildungsangebote für Erwachsene gestützt auf eine Analyse des Qualifikationsbedarfs von Arbeitswelt und Gesellschaft,
- b fördert die Bereitschaft der Erwachsenen zum lebenslangen Lernen,
- c unterstützt den Technologietransfer sowie den Erfahrung- und Wissensaustausch zwischen Bildung und Arbeitswelt,
- d führt ein Informations- und Dokumentationszentrum, das dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung, den Forschungs- und Bildungsbedürfnissen des IFZ und den Bedürfnissen der Schulen nach Lehr- und Lernmitteln Rechnung trägt,
- e informiert aktiv im Bereich der Erwachsenenbildung,
- f unterstützt mit seiner Infrastruktur das Kulturschaffen,
- g fördert die Zusammenarbeit von Bildung und Arbeitswelt und
- h betreibt zu Marktbedingungen ein Hotel mit Restaurant.

<sup>2</sup> Es erbringt weitere Dienstleistungen, die diese Aufgaben unterstützen.

<sup>3</sup> Es kann diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen oder Dritten erfüllen.

<sup>4</sup> Es trägt bei seiner Aufgabenerfüllung der Zweisprachigkeit des Kantons angemessen Rechnung.

## 2. Organisation

Organe

**Art. 4** Die Organe des IFZ sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

Verwaltungsrat  
1. Zusammensetzung,  
Amtsdauer

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier bis acht weiteren Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Es ist für eine gleichmässige Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Die Standortgemeinde hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2. Zuständigkeiten

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat schliesst mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Er beschliesst

- a* den Voranschlag,
- b* den Jahresbericht,
- c* die Jahresrechnung,
- d* das Organisationsreglement und
- e* das Finanzreglement.

<sup>3</sup> Er stellt die Direktorin oder den Direktor an.

<sup>4</sup> Im Übrigen beschliesst er über alle Angelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder Reglement den Aufsichtsbehörden oder anderen Organen übertragen sind.

<sup>5</sup> Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 4 ganz oder teilweise der Direktion übertragen.

Direktion

**Art. 7** Die Direktion führt das IFZ und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr im Organisationsreglement zugewiesen sind.

Organisationsreglement

**Art. 8** Das Organisationsreglement bestimmt das Beschlussverfahren, die Arbeitsweise und die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats, regelt die Organisation des IFZ und legt die Befugnisse und die Unterschriftsberechtigung fest.

## 3. Personal

**Art. 9** Die Direktion und das Personal werden nach den Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt.

## 4. Finanzielles

Dotationskapital

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Kanton stellt dem IFZ das Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das IFZ verzinst das Dotationskapital.

Kantonale Liegenschaft

**Art. 11** Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft in Tramelan und vermietet diese an das IFZ.

Finanzierung

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Kanton trägt nach Abzug der Erträge aus Dienstleistungen und der Beiträge Dritter die anerkannten Kosten des IFZ.

<sup>2</sup> Der Kostendeckungsgrad, der vom IFZ zu erwirtschaften ist, beträgt mindestens 50 Prozent.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Höchstsätze der anerkannten Kosten fest.

<sup>4</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt die Einzelheiten.

Leistungs- vereinbarung

**Art. 13** <sup>1</sup>In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere festzuhalten

*a* die vom IFZ zu erbringenden Dienstleistungen,

*b* die Instrumente zur Überprüfung der erbrachten Dienstleistungen und

*c* der Defizitbeitrag des Kantons zur Abgeltung der vereinbarten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung ist jeweils für vier Jahre abzuschliessen.

Rechnungs- führung und Rechnungs- legung

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Rechnungsführung und die Rechnungslegung richten sich nach anerkannten privatwirtschaftlichen Normen.

<sup>2</sup> Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten.

## 5. Kantonale Behörden

Grosser Rat

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Grosser Rat legt das Dotationskapital fest.

<sup>2</sup> Er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ verbindlich erklären.

<sup>3</sup> Er nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht des IFZ.

Regierungsrat

**Art. 16** Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Erziehungs- direktion

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über das IFZ aus.

<sup>2</sup> Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ.

<sup>3</sup> Sie beschliesst die Leistungsvereinbarung und den jährlichen Defizitbeitrag an das IFZ.

**Berichterstattung** **Art. 18** Der Verwaltungsrat hat der zuständigen kantonalen Stelle folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- die Jahresrechnung,
- den Jahresbericht,
- seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und
- den Bericht der Finanzkontrolle.

## 6. Anwendbares Recht

**Art. 19** Rechtsbeziehungen zwischen dem IFZ und Dritten unterstehen dem Privatrecht.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Übergang von Rechten und Pflichten**

**Art. 20** Alle Rechte und Pflichten des Kantons, die dieser für den Aufgabenbereich des IFZ bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen ist, gehen auf den 1. Januar 2005 auf das IFZ über.

**Personal**

**Art. 21** <sup>1</sup> Bestehende Dienstverhältnisse werden ab dem 1. Januar 2005 privatrechtlich weitergeführt.

<sup>2</sup> Die Direktion bereitet auf den Zeitpunkt der Umwandlung der bestehenden Dienstverhältnisse Arbeitsverträge vor.

<sup>3</sup> Der Direktion sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird bis zum 31. Dezember 2006 der nominelle Besitzstand in Bezug auf das Bruttogehalt gewährt.

**Erster Verwaltungsrat**

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt den Verwaltungsrat nach diesem Gesetz erstmals auf den 1. Januar 2004.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. Dezember 2004 erledigt der Verwaltungsrat folgende Aufgaben:

- er beschliesst das Organisationsreglement,
- er beschliesst das Finanzreglement,
- er schliesst die Leistungsvereinbarung und den Mietvertrag mit dem Kanton ab,
- er beschliesst den Voranschlag und
- er stellt die Direktorin oder den Direktor an.

**Dotationskapital**

**Art. 23** Das durch den Kanton einzubringende Dotationskapital setzt sich am 31. Dezember 2004 zusammen aus dem Bestand der Spezialfinanzierung des IFZ und dem Buchwert des Mobiliars.

**Aufhebung von Erlassen**

**Art. 24** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Dekret vom 5. September 1996 über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (BSG 435.311),

2. Verordnung vom 15. Januar 1997 über die Verwaltungskommission des CIP (BSG 435.311.1).

Inkrafttreten

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Artikel 5, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23 und 25 treten am 1. Januar 2004 in Kraft

<sup>2</sup> Die übrigen Artikel treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 9. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. September 2003*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.  
Juni  
2003

**Gesetz  
über die Berner Fachhochschule (FaG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fach-  
hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

## **1. Grundlagen**

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1)</sup> Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an.

<sup>2)</sup> Die Berner Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.

<sup>3</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.

<sup>4</sup> Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich,  
*a* Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,  
*b* sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

Studienformen

**Art. 2** <sup>1)</sup> Das Studium an der Berner Fachhochschule wird angeboten als  
*a* Vollzeitstudium,  
*b* berufsbegleitendes Studium,  
*c* Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert.

<sup>2)</sup> Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien. Diplomstudien dauern bei Vollzeit mindestens drei Jahre.

<sup>3</sup> Studienleistungen werden transparent ausgewiesen.

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> SR 414.71

Diplome und Bescheinigungen **Art.3** Die Berner Fachhochschule erteilt Diplome für Diplom- und Nachdiplomstudien und stellt Ausweise für Nachdiplomkurse sowie weitere Bescheinigungen aus.

## 2. Aufgaben der Berner Fachhochschule

Kernaufgaben **Art.4** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton.

- <sup>2</sup> Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.
- <sup>3</sup> Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere,
  - a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbstständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden,
  - b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis auszuüben,
  - c Führungsaufgaben wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verstndigen,
  - d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln,
  - e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen.
- <sup>4</sup> Sie ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- <sup>5</sup> Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre.
- <sup>6</sup> Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte.

Zusammenarbeit **Art.5** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit

- a der Wirtschaft, Verbänden und Behörden,
- b Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sowie im Sozial- und Gesundheitswesen,
- c der Universität Bern und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- d anderen Hochschulen im In- und Ausland,
- e den vorbildenden Betrieben und Schulen.

<sup>2</sup> Sie kann, namentlich zum Zweck interkantonaler und internationaler Aufgabenteilung, Verbundsysteme bilden.  
<sup>3</sup> Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem In- und Ausland.

- <sup>4</sup> Sie fördert die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Koordination

**Art. 6** Die Berner Fachhochschule koordiniert ihre Lehrangebote, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche und die Dienstleistungen im Rahmen kantonaler, schweizerischer und internationaler Bestrebungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung.

Evaluation und Qualitätsentwicklung

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule evaluiert die Wirkung ihrer Leistungen und der betrieblichen Prozesse.

<sup>2</sup> Die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts gewährleistet die Qualität der Leistungen der Berner Fachhochschule.

Beziehungen zur Öffentlichkeit

**Art. 8** Die Berner Fachhochschule informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Statut, Leitbild, Reglemente

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule gibt sich ein Statut und ein Leitbild.

<sup>2</sup> Sie erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.

### **3. Die Angehörigen der Berner Fachhochschule**

#### *3.1 Gemeinsame Bestimmungen*

Begriff

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden:

- a die Rektorin oder der Rektor,
- b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,
- c die Dozentinnen und Dozenten,
- d die Assistentinnen und Assistenten,
- e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wissenschafts- und Kunstrechte

**Art. 11** Die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Kunstrechte sind gewährleistet.

Information und Antragsrecht

**Art. 12** Die Angehörigen der Berner Fachhochschule werden durch die Organe der Berner Fachhochschule über deren Angelegenheiten informiert. Sie können Anfragen und Anträge an diese Stellen richten.

Mitwirkung

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Angehörigen der Berner Fachhochschule haben grundsätzlich das Recht auf Mitwirkung.

**Gleichstellung von Frauen und Männern**

- <sup>2</sup> Das Statut regelt die Ausgestaltung der Mitwirkung. Es gewährleistet die Mitsprache oder Mitbestimmung insbesondere bei
- a Lehre und Forschung,
  - b der Fachhochschulplanung,
  - c Personalfragen und
  - d der Evaluation und der Qualitätsentwicklung.

**Unterrichtssprachen**

- Art. 14** <sup>1</sup>Frauen und Männer sind an der Berner Fachhochschule gleichberechtigt.
- <sup>2</sup> Die Berner Fachhochschule fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien.
- <sup>3</sup> Das Statut regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung.

**Soziale und kulturelle Einrichtungen**

- Art. 15** <sup>1</sup>Die Unterrichtssprachen sind Deutsch oder Französisch.
- <sup>2</sup> Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Das Statut kann weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

**Beratung**

- Art. 17** Die Berner Fachhochschule bietet Beratung und Information an zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre.

**Dienstrecht, Gehalt, Anstellung**

### *3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

#### *3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen*

- Art. 18** <sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen.

Neben-  
beschäftigung

- Art. 19** <sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Berner Fachhochschule nicht beeinträchtigen.
- <sup>2</sup> Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.
- <sup>4</sup> Wird für eine Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.
- <sup>5</sup> Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor.
- <sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### 3.2.2 Dozentinnen und Dozenten

Anforderungen

- Art. 20** <sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Ausbildung auf Hochschulstufe und über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen. Die Lehrtätigkeit in richtungsspezifischen Fächern setzt zudem mehrjährige Berufserfahrung voraus.
- <sup>2</sup> Bei ungenügenden methodisch-didaktischen Fähigkeiten wird die Dozentin oder der Dozent zu einer entsprechenden Fort- und Weiterbildung verpflichtet.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Hochschul-  
didaktik

- Art. 21** Die Berner Fachhochschule fördert die methodisch-didaktischen Fähigkeiten ihrer in der Lehre tätigen Dozentinnen und Dozenten.

Forschungs- und  
Bildungsurlaube

- Art. 22** <sup>1</sup> Die Berner Fachhochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.
- <sup>2</sup> Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen.
- <sup>3</sup> Wenn die Dozentin oder der Dozent innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantondienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

### 3.2.3 Assistentinnen und Assistenten

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Assistentinnen und Assistenten wirken in der Lehre, bei der Fort- und Weiterbildung, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.

- <sup>2</sup> Die Dauer der Anstellung ist befristet.
- <sup>3</sup> Assistentinnen und Assistenten sind befugt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Fort- und Weiterbildung zu verwenden.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### 3.2.4 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Art. 24** <sup>1</sup>Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.

- <sup>2</sup> Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

### 3.3 Studierende

#### Zulassung

**Art. 25** <sup>1</sup>Zum Studium an der Berner Fachhochschule wird zugelassen, wer

- a* eine Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat,
- b* über eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität sowie über eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt,
- c* sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und Erfahrung ausweist oder
- d* eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, die den Anforderungen der Berufsmaturität entspricht.
- <sup>2</sup> Für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden.
- <sup>3</sup> Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen auf Tertiärstufe ausserhalb der Hochschulen können unter Anrechnung ihrer Vorbildung zugelassen werden.

- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Die Berner Fachhochschule regelt die Zulassung für ihre Fort- und Weiterbildungsangebote.

Zulassungs-  
beschränkung

**Art. 26** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Departemente oder für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen.

- <sup>2</sup> Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass
- a* die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
  - b* die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
  - c* ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.
- <sup>3</sup> Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzugeben.
- <sup>4</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter.
- <sup>5</sup> Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor oder während des Studiums.
- <sup>6</sup> Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.
- <sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Vereinigung  
der Studierenden

**Art. 27** <sup>1</sup>Die immatrikulierten Studierenden der Berner Fachhochschule bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, teilt dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

- <sup>2</sup> Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Aufgaben,  
Finanzierung

**Art 28** <sup>1</sup>Die Vereinigung der Studierenden vertritt die Anliegen und Interessen der Studierenden.

- <sup>2</sup> Sie kann den Studierenden und weiteren Angehörigen der Berner Fachhochschule Dienstleistungen und kulturelle Veranstaltungen anbieten.
- <sup>3</sup> Die Berner Fachhochschule erhebt von den Mitgliedern der Vereinigung der Studierenden eine Gebühr von höchstens 30 Franken pro Semester zur Finanzierung der Vereinigung.

## 4. Organisation

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

**Art. 29** Die Berner Fachhochschule besteht aus folgenden Organisationseinheiten:  
a der Berner Fachhochschule als Gesamtheit,  
b den Departementen.  
c weiteren Organisationseinheiten.

Organe

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Organe der Berner Fachhochschule sind  
a der Schulrat,  
b die Rektorin oder der Rektor,  
c die Fachhochschulleitung,  
d die Departementsleiterinnen und -leiter,  
e die Departementsleitung,  
f die Rekurskommission.  
<sup>2</sup> Das Statut kann weitere Organe einsetzen.

Einheiten ohne Organstellung

**Art. 31** Einheiten der Berner Fachhochschule ohne Organstellung sind namentlich:  
a Ständige Kommissionen;  
b Beiräte.

### 4.2 Die Berner Fachhochschule als Gesamtheit

#### 4.2.1 Schulrat

Stellung, Zusammensetzung und Wahl

**Art. 32** <sup>1</sup>Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus  
a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören,  
b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,  
c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und  
d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.

<sup>4</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

**Zuständigkeiten****Art. 33** <sup>1</sup>Der Schulrat

- a erlässt das Statut,
  - b beschliesst das Leitbild,
  - c erarbeitet zusammen mit der Erziehungsdirektion ein Zielportfolio,
  - d beschliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates die Strategie der Berner Fachhochschule,
  - e schliesst mit der Erziehungsdirektion die Leistungsvereinbarung ab,
  - f beschliesst das Budget der Berner Fachhochschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
  - g ist der Erziehungsdirektion gegenüber verantwortlich für die Einhaltung des Budgets,
  - h beschliesst den Aufgaben- und Finanzplan der Berner Fachhochschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
  - i verabschiedet den Geschäftsbericht zuhanden der Erziehungsdirektion,
  - k verabschiedet den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zuhanden der Erziehungsdirektion,
  - l ernennt die Rektorin oder den Rektor,
  - m ernennt die Departementsleiterinnen und -leiter,
  - n erlässt die Studien- und Prüfungsreglemente,
  - o verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,
  - p genehmigt das Reglement der Fachhochschulleitung.
- <sup>2</sup> Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.

**Ausschüsse****Art. 34** <sup>1</sup>Der Schulrat kann Ausschüsse bilden.

- <sup>2</sup> Das Statut regelt deren Einsetzung und Aufgaben.

#### 4.2.2 Rektorin oder Rektor

**Art. 35** <sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

- <sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er
- a vertritt die Berner Fachhochschule gegen innen und aussen,
  - b führt den Vorsitz in der Fachhochschulleitung,
  - c leitet die zentralen Dienste der Berner Fachhochschule,
  - d setzt die Beschlüsse des Schulrates um,
  - e ist verantwortlich für den Finanzaushalt der Berner Fachhochschule,
  - f ist verantwortlich für die Personaladministration der Berner Fachhochschule,

g ist für alle Angelegenheiten der Berner Fachhochschule als Gesamtheit zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere.

#### 4.2.3 Fachhochschulleitung

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern.

<sup>2</sup> Die Fachhochschulleitung ist insbesondere zuständig für

- a die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors in der operativen Führung der Berner Fachhochschule,
- b die Koordination der Diplomstudiengänge, der Fort- und Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
- c die Verteilung der kantonalen finanziellen Mittel für den erweiterten Leistungsauftrag,
- d die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- e weitere organisatorische Fragen, die die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht.

<sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Fachhochschulleitung vorsehen.

#### 4.2.4 Ständige Kommissionen

**Art. 37** <sup>1</sup>Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Berner Fachhochschule als Gesamtheit oder für ein Departement von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen.

<sup>2</sup> Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Wahl und Amts dauer der Mitglieder.

#### 4.3 Departemente

Grundsatz

**Art. 38** In den Departementen sind fachlich verwandte Studiengänge zusammengefasst.

Departementsleiterin oder  
Departementsleiter

**Art. 39** <sup>1</sup>Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter leitet das Departement und vertritt es nach aussen. Sie oder er ist der Rektorin oder dem Rektor unterstellt. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten des Departementes zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Das Statut regelt das Nähere.

Departementsleitung

- Art. 40** <sup>1</sup>Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen.
- <sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Departementsleitung vorsehen.

Organisation des Studienangebotes

- Art. 41** Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

#### 4.4 Beiräte

- Art. 42** <sup>1</sup>Zur Unterstützung in wichtigen Studien-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungsangelegenheiten und zur Sicherung des Kontaktes zu Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Technik sowie Gesellschaft und Kultur können Beiräte geschaffen werden.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Beiräte gehören in der Regel nicht der Berner Fachhochschule an.
- <sup>3</sup> Das Statut regelt das Nähere.

#### 4.5 Angegliederte Bildungsinstitutionen

- Art. 43** <sup>1</sup>Bildungsinstitutionen, die weder vom Kanton geführt noch nach diesem Gesetz finanziert werden und Aufgaben einer Fachhochschule erfüllen, können der Berner Fachhochschule angegliedert werden.
- <sup>2</sup> Für die angegliederten Bildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Angliederung und die Ausnahmen von diesem Gesetz in einem Vertrag.

### 5. Planung, Finanzierung, Berichterstattung

Fachhochschulplanung, Zielportfolio

- Art. 44** <sup>1</sup>Die Fachhochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Berner Fachhochschule.
- <sup>2</sup> Sie bestimmt im Rahmen eines Zielportfolios die mittel- und langfristigen Schwerpunkte sowie die Fachgebiete mit Aus- und Abbaubedarf.
- <sup>3</sup> Sie erfolgt nach dem Grundsatz der rollenden Planung.

Ziele  
und Vorgaben,  
Leistungs-  
vereinbarung

Berichterstattung

Finanzrecht

Besondere  
Rechnung

Ausgaben-  
befugnisse

Stellen-  
bewirtschaftung

Hochschul-  
vereinbarungen

Gebühren

**Art. 45** <sup>1</sup>Der Regierungsrat beschliesst Ziele und Vorgaben.  
<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion schliesst auf Grund der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates mit der Berner Fachhochschule die Leistungsvereinbarung ab.

**Art. 46** Die Berner Fachhochschule erstellt zuhanden der Erziehungsdirektion jährlich den Geschäftsbericht und periodisch den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

**Art. 47** Für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, so weit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

**Art. 48** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule führt eine Besondere Rechnung.  
<sup>2</sup> Der Grosse Rat erklärt den Aufgaben- und Finanzplan für ein oder mehr Jahre für verbindlich.  
<sup>3</sup> Gewinn oder Verlust werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

**Art. 49** <sup>1</sup>Der Regierungsrat bewilligt die für den Betrieb der Berner Fachhochschule notwendigen Mittel.  
<sup>2</sup> Er kann die Befugnis ganz oder teilweise der Berner Fachhochschule übertragen.  
<sup>3</sup> Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

**Art. 50** Die Berner Fachhochschule bewirtschaftet die Stellen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der verfügbaren Mittel nach eigenem System.

**Art. 51** Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab.

**Art. 52** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Diplomstudium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.  
<sup>2</sup> Studierende, die an der Berner Fachhochschule für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten.  
<sup>3</sup> Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen in der Fort- und Weiterbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kosten-deckend und marktgerecht festzulegen.

- <sup>4</sup> Sie erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann die Zuständigkeit zur Genehmigung der Tarife für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen der Erziehungsdirektion übertragen.

Gebühren  
für soziale  
und kulturelle  
Einrichtungen

- Art. 53** <sup>1</sup>Die Berner Fachhochschule kann von den Benutzerinnen und Benutzern sowie von ihren Angehörigen Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen sowie den Sport erheben.
- <sup>2</sup> Das Statut bezeichnet die entsprechenden Einrichtungen.
  - <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren.

Drittmittel

- Art. 54** <sup>1</sup>Als Drittmittel gelten namentlich
- <sup>a</sup> die Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstleistungen,
  - <sup>b</sup> die Beiträge von Dritten,
  - <sup>c</sup> die Erträge aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, die im Rahmen der Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an der Berner Fachhochschule entstanden sind.
- <sup>2</sup> Drittmittel sind Vermögen der Berner Fachhochschule. Die Berner Fachhochschule bewirtschaftet sie im Rahmen einer eigenen selbstständigen Rechnung. Die damit verbundenen Verwaltungsaufwendungen sind vorab aus den Zinserträgen der Drittmittel zu finanzieren.

Legate und un-  
selbstständige  
Stiftungen

- Art. 55** <sup>1</sup>Legate und unselbstständige Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>3)</sup>, welche die Berner Fachhochschule begünstigen, gehören zu deren Vermögen.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Annahme von Legaten und Stiftungen ist die Rektorin oder der Rektor.

## 6. Kantonale Behörden

Grosser Rat

- Art. 56** Der Grosser Rat
- <sup>a</sup> beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,
  - <sup>b</sup> genehmigt interkantonale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung,
  - <sup>c</sup> nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

Regierungsrat

- Art. 57** <sup>1</sup>Der Regierungsrat
- <sup>a</sup> genehmigt das Statut,

<sup>3)</sup> BSG 620.0

- b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Diplomstudiengängen,
- c nimmt den Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung der Berner Fachhochschule zur Kenntnis.
- <sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere
  - a die Planung, Finanzierung und Rechnungsführung,
  - b die Gebühren,
  - c die Entschädigung der Mitglieder des Schulsrats,
  - d das Sekretariat des Schulsrats,
  - e die Zulassung und die Zulassungsbeschränkungen.
- <sup>3</sup> Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.

Erziehungs-  
direktion

- Art. 58** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus.
- <sup>2</sup> Sie genehmigt die Studien- und Prüfungsreglemente.
  - <sup>3</sup> Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.
  - <sup>4</sup> Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Berner Fachhochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

Verfahren

- Art. 59** Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>4)</sup>.

Rechtspflege

- Art. 60** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Schulsrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden.
  - <sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist.
  - <sup>4</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

<sup>4)</sup> BSG 155.21

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.

**Strafbestimmung** **Art. 61** Wer ein kantonales Diplom nach Artikel 3 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Kantonalisierung** **Art. 62** <sup>1</sup>Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Kantonalisierung von massgeblich kantonal subventionierten Bildungsinstitutionen der Berner Fachhochschule mit privater Trägerschaft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat führt mit den privaten Trägerschaften der Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie der Hochschule für Sozialarbeit Verhandlungen über eine Kantonalisierung bis spätestens Ende 2006.

<sup>3</sup> Bis zu einer allfälligen Kantonalisierung unterstützt der Kanton massgeblich kantonal subventionierte Bildungsinstitutionen der Berner Fachhochschule mit privater Trägerschaft mit Beiträgen an die Investitions- und Betriebskosten.

<sup>4</sup> Im Rahmen einer allfälligen Kantonalisierungsvereinbarung übernimmt die Berner Fachhochschule unter Vorbehalt darin festgehaltener abweichender Regelungen die Rechte und Pflichten dieser Bildungsinstitutionen.

**Finanzierung** **Art. 63** <sup>1</sup>Beiträge des Kantons setzen eine angemessene Träger- und Eigenleistung von mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten voraus.

<sup>2</sup> Die Investitions- und Betriebsbeiträge von Kanton und Bund betragen zusammen höchstens 85 Prozent der anrechenbaren Investitions- und Betriebskosten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die anrechenbaren Kosten fest.

**Verhandlungsgrundsätze** **Art. 64** <sup>1</sup>Der Kanton kann die Liegenschaften der bisherigen Trägerschaften zu Eigentum oder im Baurecht erwerben, soweit er sie für den Schulbetrieb oder zu Gunsten anderer kantonaler Bildungsinstitutionen benötigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die einzelne Liegenschaft richtet sich nach den subventionierten Anlagekosten unter Berücksichtigung sämtlicher von Bund, Kanton und weiteren Dritten geleisteter Beiträge und des aufgeschobenen Unterhalts.

<sup>3</sup> Aus besonderen Gründen kann der Kanton die Liegenschaften der bisherigen Trägerschaften mieten, soweit er sie für den Schulbetrieb benötigt. Die Miete berechnet sich nach den Grundsätzen des Absatzes 2.

- <sup>4</sup> Über den Umfang des Übernahmeangebots des Kantons entscheidet abschliessend der Regierungsrat.
- <sup>5</sup> Bis zum allfälligen Erwerb der Liegenschaften durch den Kanton bzw. zum allfälligen Abschluss eines Mietvertrages stellen die bisherigen Trägerschaften ihre Liegenschaften im bisherigen Umfang, zu den bisherigen Bedingungen und in betriebssicherem Zustand zur Verfügung.

Besondere Vorlage zur Übernahme

**Art. 65** Wird eine einvernehmliche Kantonalisierung bis Ende 2006 nicht erreicht, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine besondere Vorlage zur Übernahme der Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie der Hochschule für Sozialarbeit durch den Kanton.

Überführung und Wahrung des Besitzstandes

**Art. 66** <sup>1</sup>Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltsystem erfolgt in die für die entsprechende Stelle zutreffende neue Gehaltsklasse sowie in die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung frankenmässig nächsthöhere Gehaltsstufe.

<sup>2</sup> Beim Wechsel vom bisherigen zu einem neuen Gehaltssystem wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren bisheriges Bruttogehalt das Maximum ihrer neuen Gehaltsklasse überschreitet, eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt.

<sup>3</sup> Die Besitzstandsgarantie gilt so lange, bis die Differenz zwischen dem Maximum der neuen Gehaltsklasse und dem bisher ausgerichteten Bruttogehalt durch Nichtausrichten des Teuerungsausgleichs kompensiert ist.

<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kantonalisierten und zu kantonalisierenden Bildungsinstitutionen sind den überführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

<sup>5</sup> Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Berner Fachhochschule stehende unverschuldete Stellenverluste werden mit sozialen Massnahmen abgedeckt.

BEJUNE

**Art. 67** <sup>1</sup>Bis zum Entscheid über den Beitritt des Kantons Bern zu der in Ausarbeitung begriffenen Interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Hochschule Bern – Jura – Neuenburg (HE-BEJUNE) sowie zum Interkantonalen Konkordat vom 9. Januar 1997 zur Schaffung einer Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) wird die Ecole d'ingénieurs St-Imier als Beitragsschule geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, alle dazu nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Standorte der Departementsleitungen

**Art. 68** Solange die Berner Fachhochschule auf mehrere Standorte verteilt ist, werden diese Standorte bei der Verteilung der Departementsleitungen angemessen berücksichtigt.

Änderung  
von Erlassen

**Art. 69** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG):

*Art. 2* <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Lehrkräfte, Geistliche, Universitätsangehörige, Fachhochschulangehörige, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und andere Berufsgruppen, deren Art des Dienstes besondere Vorschriften erfordert.

<sup>4</sup> Unverändert.

2. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

*Art. 59* <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

*Art. 62* <sup>1</sup>Die Universität führt eine Besondere Rechnung.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat erklärt den Aufgaben- und Finanzplan für ein oder mehr Jahre für verbindlich.

<sup>3</sup> Gewinn oder Verlust werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Erträge  
aus Immateri-  
algüterrechten

*Art. 70* <sup>1</sup>Als Drittmittel gelten die Erträge aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, die im Rahmen des Grundauftrags von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstanden sind.

<sup>2</sup> Unverändert.

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 70** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG) (BSG 435.411),
2. Dekret vom 17. Juni 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachhochschulen (FaD) (BSG 435.412).

Inkrafttreten

**Art. 71** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3139 vom 19. November 2003:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004

26.  
März  
2003

# Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

## 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt

- a die Haushaltsführung,
- b Ausgaben und Ausgabenbewilligungen,
- c die Steuerung von Finanzen und Leistungen,
- d die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Geltungsbereich

**Art. 2** <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit oder andere selbstständige Institutionen des kantonalen Rechts gilt.

Allgemeine  
Grundsätze

**Art. 3** <sup>1</sup>Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Verwaltung steuern die Finanzen und Leistungen und führen den Haushalt. Sie beachten dabei die Grundsätze der

- a Führungsorientierung,
- b Wirkungsorientierung,
- c Leistungsorientierung,
- d Kosten- und Erlösorientierung.

<sup>2</sup> Die Führungsorientierung umfasst insbesondere

- a das verfassungs- und gesetzmässige staatliche Handeln,
- b den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung, KV<sup>1)</sup>),
- c das mittelfristige Abtragen des Bilanzfehlbetrags durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung,
- d die Berücksichtigung der Konjunkturlage (Art. 101 Abs. 1 KV),
- e eine stufengerechte strategische Steuerung durch den Grossen Rat und eine stufengerechte Führung durch den Regierungsrat,
- f eine weit gehende Delegation der operativen Führung an die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung,

<sup>1)</sup> BSG 101.1

- g einen zweckmässigen, auf den konkreten Bedarf der verschiedener Verwaltungskategorien abgestimmten Einsatz von Führungsinstrumenten und -prozessen.
- <sup>3</sup> Die Wirkungsorientierung umfasst insbesondere
- a die Ausrichtung des staatlichen Handelns an den politisch gesetzten Zielen,
  - b die vorgängige Beurteilung möglicher Auswirkungen von Erlasser und Beschlüssen,
  - c die qualitative und quantitative Überprüfung der Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen.
- <sup>4</sup> Die Leistungsorientierung umfasst insbesondere
- a die Führung der Verwaltung mit stufengerechten Leistungszielen,
  - b das wirtschaftliche und bürgernahe Erbringen von Leistungen mit hoher Qualität,
  - c die Überprüfung der Leistungserbringung hinsichtlich Zielerreichung.
- <sup>5</sup> Die Kosten- und Erlösorientierung umfasst insbesondere
- a den Grundsatz der Transparenz und der Kostenwahrheit,
  - b den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ressourcen,
  - c eine sachgerechte Ertragsbewirtschaftung unter Beachtung des Verursacherprinzips.

**Anreizsysteme**

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme schaffen.

<sup>2</sup> Er kann festlegen, dass bei Einhaltung der Leistungsziele angemessene Anteile der gegenüber dem Voranschlag erzielten Minderkosten bzw. Mehrerträge den betreffenden Organisationseinheiten für die Verwendung in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat folgt bei der Schaffung von kollektiven Anreizsystemen folgenden Leitlinien:

- a Basis für die Herleitung von Anreizkomponenten ist das produktbezogene Leistungs- und Finanzcontrolling.
- b Der unterschiedlichen Budgetkraft und dem unterschiedlichen rechtlichen Handlungsspielraum der Organisationseinheiten ist Rechnung zu tragen.
- c Gutschriften bzw. Ausschüttungen an Organisationseinheiten dürfen nicht zur missbräuchlichen Umgehung des Jährlichkeitsprinzips führen.
- d Die Verwendung erfolgt für betriebliche Zwecke.
- e Anreizkomponenten dürfen nicht zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge verwendet werden.
- f Gutschriften an Organisationseinheiten dürfen nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet werden.

- g Leistungsbereinigte Mehrkosten oder Mindererträge der Vorjahre sind auszugleichen.
- h Gutschriften werden im Geschäftsbericht ausgewiesen.
- 4 Der Grosse Rat legt den Rahmen der für kollektive Anreizsysteme zur Verfügung stehenden Mittel im Voranschlag fest.

## 2. Haushaltsführung

### 2.1 Finanz- und Rechnungswesen

#### 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhaltliche Grundsätze

**Art. 5** <sup>1</sup>Das Finanz- und Rechnungswesen gibt eine Übersicht über den Finanzhaushalt des Kantons.

<sup>2</sup> Für das Finanz- und Rechnungswesen gelten namentlich die Grundsätze der Jährlichkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Wahrheit, der Gesetzmässigkeit, der Brutto- und Sollverbuchung sowie das Detailprinzip.

<sup>3</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen entspricht anerkannten Normen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisatorische Grundsätze

**Art. 6** <sup>1</sup>Das Finanz- und Rechnungswesen wird für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich aufgebaut und nach einheitlichen Richtlinien geführt.

<sup>2</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Pflicht zur Aggregation bzw. Konsolidierung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Revisions-tauglichkeit

**Art. 7** Der Regierungsrat und die Verwaltung stellen die Revisions-tauglichkeit des Finanz- und Rechnungswesens und der Finanzinformationssysteme sicher.

#### 2.1.2 Finanzbuchhaltung

Funktion der Finanzbuchhaltung

**Art. 8** Die Finanzbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Verwaltungs-rechnung

**Art. 9** Die Verwaltungsrechnung gliedert sich in die Laufende Rechnung und in die Investitionsrechnung.

Laufende Rechnung

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahrs.

- <sup>2</sup> Der Saldo der Laufenden Rechnung verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Investitionsrechnung

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Investitionsrechnung enthält alle bedeutenden Ausgaben und Einnahmen für die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

- <sup>2</sup> Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.

Bilanz

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Bilanz (Bestandesrechnung) enthält die Aktiven und Passiven des Kantons.

- <sup>2</sup> Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsvermögen, dem Finanzvermögen, den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

- <sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

- <sup>4</sup> Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

- <sup>5</sup> Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

- <sup>6</sup> Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital.

- <sup>7</sup> Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und quantifizierbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind.

Mittelflussrechnung

**Art. 13** Die Mittelflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. Sie zeigt dabei die Herkunft und die Verwendung der Mittel auf.

Spezialfinanzierungen

**Art. 14** <sup>1</sup>In besonderen Fällen können durch Gesetz Spezialfinanzierungen errichtet werden. Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe.

- <sup>2</sup> Regelt das Gesetz den Höchstbestand der Spezialfinanzierung, sind ihr so lange keine Mittel zuzuführen, als der Höchstbestand überschritten ist.

- <sup>3</sup> Die Einlagen in eine Spezialfinanzierung dürfen die zweckgebundenen Einnahmen bzw. die veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht übersteigen.
- <sup>4</sup> Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen oder der Bestand der Spezialfinanzierungen den Aufwand vorübergehend nicht decken.
- <sup>5</sup> Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung. Der Regierungsrat kann nicht genau zuteilbare Kosten durch regelmässig anzupassende Pauschalen regeln.
- <sup>6</sup> Die Guthaben der Spezialfinanzierungen werden unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung nicht verzinst.

Anhang zur  
Jahresrechnung

**Art. 15** Der Anhang zur Jahresrechnung enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung. Inhaltlich orientiert er sich an den Mindestangaben gemäss Artikel 663b des Obligationenrechts<sup>2)</sup> und der Entwicklung der allgemein anerkannten Normen zur Rechnungslegung.

Bewertungs-  
grundsätze

**Art. 16** Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Die Bewertung folgt dabei dem Niederstwertprinzip.

Abschreibungen

**Art. 17** <sup>1</sup>Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben abgeschrieben.

<sup>2</sup> Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben. Diese sind in den Voranschlag einzustellen.

<sup>3</sup> Auf Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Abschreibung auf Vermögenswerten von Anstalten.

### 2.1.3 Betriebsbuchhaltung

Funktion  
und Elemente  
der Betriebs-  
buchhaltung

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Betriebsbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle ohne den nicht betriebsnotwendigen und ausserordentlichen Aufwand und Ertrag. Sie zeigt auf, welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.

<sup>2)</sup> SR 220

## Betriebliche Erfolgsrechnung

- <sup>2</sup> Sie besteht aus der betrieblichen Erfolgsrechnung (Art. 19), der betrieblichen Bilanz (Art. 20), der Kosten- und Erlösrechnung (Art. 21), der Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22), der Kalkulation (Art. 23) und den Hilfsrechnungen (Art. 26 bis 28).

## Betriebliche Bilanz

**Art. 19** Die betriebliche Erfolgsrechnung stellt bezogen auf eine Organisationseinheit periodisch die Kosten den Erlösen gegenüber.

## Bilanz

**Art. 20** <sup>1</sup>Die betriebliche Bilanz enthält die betrieblichen Aktiven und Passiven des Kantons.

<sup>2</sup> Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Umlaufvermögen und dem Anlagevermögen.

<sup>3</sup> Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die nicht zum dauernden Verbleib im Betrieb bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere die Vorräte, die Forderungen, die Kassenbestände und die Guthaben bei Geldinstituten.

<sup>4</sup> Das Anlagevermögen umfasst die langfristig gebundenen Vermögenswerte, die zur Durchführung des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses notwendig sind.

<sup>5</sup> Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

<sup>6</sup> Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und quantifizierbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt des Eintritts unbestimmt sind.

<sup>7</sup> Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Reserven im Eigenkapital.

## Kosten- und Erlösrechnung

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Kosten- und Erlösrechnung wird als Vollkostenrechnung unter Einbezug der Drittmittel und Spezialfinanzierungen geführt. Sie dient der objektiven Zurechnung von Kosten und Erlösen auf die Kostenträger.

<sup>2</sup> Die Kosten- und Erlösrechnung setzt sich zusammen aus der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung.

<sup>3</sup> Der Kostenartenplan hat für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes einen einheitlichen Aufbau. Vorbehalt bleibt Artikel 36.

## Deckungsbeitragsrechnung

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Deckungsbeitragsrechnung stellt periodisch die Erlöse den Kosten stufenweise und leistungsbezogen gegenüber.

<sup>2</sup> Die Deckungsbeitragsrechnung hat für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes und für alle Führungsstufen einen gleich gestuften Deckungsbeitragsausweis. Vorbehalt bleibt Artikel 36.

Kalkulation

- Art. 23** <sup>1</sup>Die Kalkulation besteht in der Berechnung der Kosten einer betrieblichen Leistungseinheit.
- <sup>2</sup> Sie dient insbesondere der Festsetzung von Gebühren und Preisen, der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen, der Berechnung der Kosten von innerbetrieblichen Leistungen und der Bewertung der selbsthergestellten Anlagegüter.

Kalkulatorische Kosten

- Art. 24** <sup>1</sup>Die kalkulatorischen Kosten geben die betriebswirtschaftlichen Kosten für die Nutzung des betrieblichen Vermögens wieder.
- <sup>2</sup> Sie bestehen insbesondere aus den kalkulatorischen Zinskosten und den kalkulatorischen Abschreibungen sowie den kalkulatorischen Mietkosten.

Leistungsverrechnung

- Art. 25** Die Leistungsverrechnung erfolgt nach den Bestimmungen über die Leistungsrechnung (Art. 41).

Anlagenbuchhaltung

- Art. 26** <sup>1</sup>Die Anlagenbuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis aller Vermögenswerte, welche über mehrere Voranschlags- und Rechnungsperioden genutzt werden, sowie alle übrigen Vermögenswerte, die einer Inventarpflicht unterliegen.
- <sup>2</sup> Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und als Kosten in die Betriebsbuchhaltung einfließen.

Zeiterfassung und -zurechnung

- Art. 27** <sup>1</sup>Die Zeiterfassung und -zurechnung ist die Grundlage für die Zuordnung der Personalkosten und der Kosten von Arbeitsgeräten auf die Kostenstellen und Kostenträger nach Massgabe der verursachten Beanspruchung.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Arbeitszeiterfassung nach den Weisungen der Vorgesetzten und nach den fachtechnischen Weisungen der Finanzdirektion zu führen.
- <sup>3</sup> Die Arbeitszeiterfassung kann zur Kontrolle und Bewirtschaftung der Arbeitszeit verwendet werden.

Weitere Hilfsrechnungen

- Art. 28** Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Hilfsrechnungen einführen.

Bewirtschaftung des Ertrags

## 2.1.5 Ertrag, Inkasso und Einnahmenverzicht

- Art. 29** <sup>1</sup>Alle realisierbaren Erträge sind zum frühest möglichen Zeitpunkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen.

- <sup>2</sup> Die Gebühren und Preise kantonaler Leistungen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Inkasso

**Art. 30** Der Regierungsrat regelt das Inkasso durch Verordnung.

Einnahmenverzicht

**Art. 31** <sup>1</sup>Der Einnahmenverzicht gilt als Ausgabe im Sinne von Artikel 42 ff.

- <sup>2</sup> Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn
- a die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annimmt,
  - b die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt,
  - c die besondere Gesetzgebung dies vorsieht.

Verjährung

**Art. 32** <sup>1</sup>Forderungen des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften von Artikel 135 bis 139 des Obligationenrechts<sup>3)</sup> sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonderen Gesetzgebung.

## 2.1.6 Vermögen und Vermögensverwaltung

Grundsatz

**Art. 33** Der Kanton nutzt und verwaltet sein Vermögen im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich.

Erwerb von Grundstücken

**Art. 34** Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient.

Legate und unselbstständige Stiftungen

**Art. 35** <sup>1</sup>Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

- <sup>2</sup> Die Gesetzgebung kann die Zuweisung öffentlicher Mittel an Legate und unselbstständige Stiftungen vorsehen.

<sup>3)</sup> SR 220

- <sup>3</sup> Mittel aus Legaten und unselbstständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden.
- <sup>4</sup> Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat kann in den Fällen von Absatz 4 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 4 nicht möglich ist.
- <sup>6</sup> Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im Übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

### 2.1.7 Besondere Rechnung

- Art. 36** <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn
- a besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern oder
  - b dies zur Erprobung neuer Formen, Abläufe und Organisationsformen des Verwaltungshandelns dient.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Rechnungsführung durch Verordnung. Er regelt dabei insbesondere auch das Vorgehen beim Einholen von Nachkrediten.
- <sup>3</sup> Die Besonderen Rechnungen sind als Teil des Aufgaben- und Finanzplans, des Voranschlags und des Geschäftsberichts speziell auszuweisen.
- <sup>4</sup> Für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung kann der Grosse Rat zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung die Finanzpläne auf Antrag des Regierungsrates verbindlich erklären.

### 2.2 Leistungsrechnung

- Art. 37** <sup>1</sup>Die Leistungsrechnung umfasst systematisch die vom Kanton erbrachten Leistungen (Produkte und ihre qualitativen und quantitativen Ausprägungen).
- <sup>2</sup> Sie bildet zusammen mit der Kosten- und Erlösrechnung (Art. 21) die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER).

<sup>3</sup> Die Leistungsrechnung bestimmt die Struktur der Kostenträgerrechnung.

Produkt

**Art. 38** <sup>1</sup>Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung definierten Leistung des Kantons.

- <sup>2</sup> Das Produkt wird im Wesentlichen festgelegt durch
- a seine verbale Umschreibung,
  - b die Leistungsziele,
  - c die Indikatoren als relevante und aussagekräftige Messgrössen zur Erfassung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben,
  - d die Kosten und Erlöse.

Produktgruppe

**Art. 39** <sup>1</sup>Die Produktgruppe fasst ein oder mehrere Produkte eines Aufgabenbereichs zusammen.

- <sup>2</sup> Die Produktgruppe wird im Wesentlichen festgelegt durch
- a ihre verbale Umschreibung,
  - b die Wirkungsziele,
  - c die Leistungsziele,
  - d die Indikatoren als relevante und aussagekräftige Messgrössen zur Erfassung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben,
  - e die Kosten und Erlöse.

Leistungs-  
erfassung  
und -zurechnung

**Art. 40** <sup>1</sup>Betriebsdaten werden erfasst und den Produkten zugeordnet; Arbeits- und Sachleistungen werden erfasst und den Produkten zugerechnet.

<sup>2</sup> Für die Zeiterfassung und -zurechnung wird eine Hilfsrechnung geführt (Art. 27).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat und die Verwaltung stellen geeignete Instrumente für die Erfassung und Zurechnung von Betriebsdaten und Sachleistungen zur Verfügung.

Leistungs-  
verrechnung

**Art. 41** <sup>1</sup>Die Leistungsverrechnung umfasst die Erfassung und Verrechnung von Leistungen, die Organisationseinheiten des Kantons untereinander erbringen.

<sup>2</sup> Sie dient der objektiven Zurechnung von internen Leistungen auf Kostenträger.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung durch Verordnung.

### **3. Ausgaben, Ausgabenbewilligungen**

#### *3.1 Grundsätze*

Ausgabe

**Art. 42** <sup>1</sup>Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln (Laufende Rechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

<sup>3</sup> Als Ausgabe gelten auch

- a die Gewährung von Bürgschaften und Garantien,
- b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,
- c die Einlage in Spezialfinanzierungen, falls bezüglich der Art und Weise der späteren Verwendung der Mittel kein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum besteht,
- d der Einnahmenverzicht (Art. 31).

<sup>4</sup> Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d.h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, namentlich

- a der vorsorgliche Grundstückserwerb durch den Kanton für die Sicherung zukünftigen Raumbedarfs,
- b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen oder wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.

Voraussetzungen  
für Ausgaben-  
bewilligungen

**Art. 43** Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Vorschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Rechts-  
grundlagen  
für Ausgaben

**Art. 44** <sup>1</sup>Als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 43 gilt

- a ein Rechtssatz,
- b ein Volksbeschluss,
- c ein Beschluss des Grossen Rates, der der fakultativen Volksabstimmung untersteht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe c geschaffen werden soll.

Nettoprinzip,  
Projektierungskosten

**Art. 45** <sup>1</sup>Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

- <sup>2</sup> Der Aufwand der unmittelbaren Projektierung bildet Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projekts ist er zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

### 3.2 Arten von Ausgaben

Einmalige Ausgaben

**Art.46** <sup>1</sup>Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

- <sup>2</sup> Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- <sup>3</sup> Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.
- <sup>4</sup> Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art.47** <sup>1</sup>Ausgaben, die einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

- <sup>2</sup> Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Nettoaufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt.

Neue und gebundene Ausgaben

**Art.48** <sup>1</sup>Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,
- b zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist,
- c sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt,
- d bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- e für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

- <sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn

- a dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht oder
- b ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

<sup>3</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

<sup>4</sup> Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.

### *3.3 Formen von Ausgabenbewilligungen*

Ordentliche  
und ausser-  
ordentliche  
Ausgaben-  
bewilligungen

**Art. 49** <sup>1</sup>Ausgaben werden in der Form von Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten bewilligt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit.

<sup>3</sup> Ein Verpflichtungskredit ist grundsätzlich vor der Realisierung zu bewilligen.

Verpflichtungs-  
kredit  
a Grundsatz

**Art. 50** <sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

<sup>2</sup> Einjährige Verpflichtungskredite enthalten Verpflichtungen, welche ausschliesslich Zahlungen im Jahr des Voranschlags zur Folge haben.

<sup>3</sup> Mehrjährige Verpflichtungskredite enthalten Verpflichtungen, welche Zahlungen über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben.

<sup>4</sup> Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredit bewilligt.

b Verwendung  
und Abrechnung

**Art. 51** <sup>1</sup>Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Voranschlag einzustellen.

<sup>2</sup> Die Ablösung von Verpflichtungskrediten durch Zahlungen erfolgt im Rahmen des Voranschlagskredites durch die zuständige Stelle der Direktion.

<sup>3</sup> Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrollen über die Aufteilung in Objekt- oder Voranschlagskredite, die eingegangenen Verpflichtungen und die erfolgten Zahlungen.

<sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

<sup>5</sup> Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks. Der Grosse Rat kann einen von

ihm oder vom Volk bewilligten, aber nicht beanspruchten Verpflichtungskredit aufheben. In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

**Objektkredit** **Art. 52** Der Objektkredit ist ein einjähriger oder mehrjähriger Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

**Rahmenkredit** **Art. 53** <sup>1</sup>Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm.

<sup>2</sup> Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle zuständig ist

- a zur Bestimmung der Verwendung,
- b zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

<sup>3</sup> Über die Verwendung von Rahmenkrediten wird jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.

**Zusatzkredit** **Art. 54** <sup>1</sup>Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen neue Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist. Die Ausgabenbefugnis richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes.

<sup>3</sup> Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

<sup>4</sup> Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden.

<sup>5</sup> Übersteigt infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat bei unaufschiebbaren Verpflichtungen (Abs. 4) unverzüglich die Finanzkommission.

### 3.4 Voranschlagskredit und Nachkreditwesen

**Voranschlagskredit** **Art. 55** <sup>1</sup>Mit dem Voranschlagskredit wird die zuständige Stelle der Direktion ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe

- a die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten,
- b die Betriebsbuchhaltung für eine bestimmte Produktgruppe unter Einhaltung der festgelegten Leistungen per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten,

- Kredit-  
übertragung**
- c Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten.
  - 2 Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung (Art. 56) am Ende des Rechnungsjahrs.

**Art. 56** 1 Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden.

- 2 Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Voranschlagskredits.
- 3 Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Verwaltungsrechnung und der Staatsbeiträge an.
- 4 Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 15) zur Kenntnis gebracht.

**Nachkredit  
a Grundsatz**

**Art. 57** 1 Nachkredite werden auf dem Saldo der Produktgruppe bewilligt.

- 2 Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn voraussichtlich
  - a der Saldo einer Produktgruppe einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen,
  - b der Saldo einer Produktgruppe einen tieferen Erlösüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen.
- 3 Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Voranschlag bewilligt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates gemäss Artikel 58 und 59.
- 4 Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten:
  - a die Auswirkungen auf den Saldo der Laufenden Rechnung,
  - b die Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung,
  - c die Auswirkungen auf die Leistungsrechnung,
  - d allfällig vorgesehene Kompensationen und die Auswirkungen der Kompensationen auf die Leistungsrechnung,
- 5 Die Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung werden vom Grossen Rat im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts genehmigt.

**b Unaufschiebbare  
Verpflichtungen**

**Art. 58** Der Regierungsrat kann bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

c Kreditüberschreitungen

**Art. 59** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.

#### 4. Steuerungsinstrumente und Steuerung

Richtlinien der Regierungspolitik

**Art. 60** Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Richtlinien der Regierungspolitik gemäss Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>4)</sup> und in Anwendung der Gesetzgebung über den Grossen Rat.

Aufgaben- und Finanzplan

**Art. 61** <sup>1</sup>Der Aufgaben- und Finanzplan dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.

<sup>2</sup> Er enthält für die Stufe Gesamtstaat

- a Aussagen über die Abstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik,
- b Aussagen über die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und mit wesentlichen Sachplanungen,
- c finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,
- d die Bilanz,
- e die Verwaltungsrechnung,
- f die Spezialfinanzierungen,
- g die Besonderen Rechnungen,
- h das Kreditwesen,
- i die Mittelflussrechnung.

<sup>3</sup> Er enthält für jede Direktion und die Staatskanzlei

- a die Verwaltungsrechnung,
- b die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung der Produktgruppen.

<sup>4</sup> Er umfasst das nächste Voranschlagsjahr und die drei darauf folgenden Kalenderjahre.

<sup>5</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan ist formell ein Bericht des Regierungsrates. Er wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Voranschlag

**Art. 62** <sup>1</sup>Der Voranschlag dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.

<sup>4)</sup> BSG 152.01

- <sup>2</sup> Er enthält auf Stufe Gesamtstaat
- a Aussagen über die Abstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik,
  - b Aussagen über die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und mit wesentlichen Sachplanungen,
  - c finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,
  - d die Bilanz,
  - e die Verwaltungsrechnung,
  - f die Spezialfinanzierungen,
  - g die Besonderen Rechnungen,
  - h das Kreditwesen,
  - i die Mittelflussrechnung.
- <sup>3</sup> Er enthält für jede Direktion und die Staatskanzlei
- a die Verwaltungsrechnung,
  - b die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung der Produktgruppen.
- <sup>4</sup> Der Voranschlag ist
- a bezüglich der Saldi der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung des Kantons und der Direktionen sowie der Staatskanzlei, der Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen, der Werte der Besonderen Rechnungen und der Saldi jeder einzelnen Produktgruppe sowie bezüglich der Rahmenwerte für Staatsbeiträge formell ein Beschlussesantrag des Regierungsrates an den Grossen Rat,
  - b bezüglich der übrigen Teile und Kennziffern ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (Art. 58ff. des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat; GRG<sup>5)</sup>).
- <sup>5</sup> Der Grossen Rat behandelt den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres. Beschliesst der Grossen Rat den Voranschlag nicht, so unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Grossen Rat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

**Art. 63** <sup>1</sup>Der Geschäftsbericht dient der Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren eines Kalenderjahrs.

- <sup>2</sup> Er enthält auf Stufe Gesamtstaat
- a den Bericht des Regierungsrates über die Geschäftstätigkeit mit einer Würdigung,
  - b Übersichten über das Personal, die Gesetzgebungsprojekte und die Informatikprojekte,
  - c ökonomische Eckdaten,

<sup>5)</sup> BSG 151.21

- d die Bilanz,
- e die Verwaltungsrechnung,
- f die Spezialfinanzierungen,
- g die Besonderen Rechnungen,
- h das Kreditwesen,
- i die Mittelflussrechnung,
- k den Anhang zur Jahresrechnung (Art. 15)

<sup>3</sup> Er enthält für jede Direktion und die Staatskanzlei

- a den Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit (inkl. wesentliche Problempunkte und ergriffene Massnahmen),
- b Übersichten über das Personal, die Evaluationen und die Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse,
- c die Verwaltungsrechnung,
- d die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung der Produktgruppen.

<sup>4</sup> Der Geschäftsbericht enthält weiter

- a die konsolidierten Abschlüsse der Beteiligungsgesellschaften des Kantons,
- b ein Verzeichnis über wichtige Berichte und Gutachten,
- c den Prüfbericht der Finanzkontrolle.

<sup>5</sup> Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Parlamentarische Steuerung

**Art. 64** Der Grossen Rat nimmt seine Steuerungsfunktion durch Rechtsetzung, Beschluss über den Voranschlag, Behandlung von Berichten des Regierungsrates, Stellungnahmen zu diesen Berichten und durch Einsatz parlamentarischer Instrumente wahr.

Controlling

**Art. 65** <sup>1</sup>Der Regierungsrat, die Direktionen und die Ämter führen ein angemessenes, aufeinander abgestimmtes Controlling.

<sup>2</sup> Das Controlling umfasst Wirkungen, Leistungen, Kosten und Erlöse sowie die finanziellen Eckwerte der Verwaltungsrechnung.

## 5. Gebühren

Grundsatz der Gebührenpflicht

**Art. 66** Wer Leistungen (Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen) der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.

Gebühren-  
freiheit

**Art. 67** <sup>1</sup>Keine Gebühren werden erhoben

- a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,
- b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung,

- c gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten,
  - d für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.
- <sup>2</sup> Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

## Gebührentarife

**Art. 68** <sup>1</sup>Die Tarife werden in Verordnungen des Regierungsrates und in Dekreten des Grossen Rates festgelegt.

- <sup>2</sup> Werden Gebühren ohne entsprechende staatliche Leistungen des Kantons erhoben, legt das Gesetz den Rahmen der Gebühren fest.
- <sup>3</sup> Die Tarife können wie folgt ausgestaltet sein:
  - a Die Gebühr wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif),
  - b Die Gebühr ist im Einzelfall innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif),
  - c Die Gebühr bemisst sich nach dem für die konkrete Leistung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (Tarif nach Aufwand).
- <sup>4</sup> Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten.

Bemessung  
der Tarife  
a Grundsätzli-  
ches

**Art. 69** <sup>1</sup>Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

- <sup>2</sup> Wenn eine Kosten deckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr im Tarif höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt.
- <sup>3</sup> Von Kosten deckenden Gebühren kann im Tarif in folgenden Fällen zudem abgesehen werden:
  - a wenn eine Kosten deckende Gebühr im Widerspruch zur Zielsetzung der entsprechenden Leistung des Kantons steht,
  - b wenn die Höhe der Gebühr Anreize zur Umgehung der Leistung des Kantons setzt,
  - c mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern,
  - d bei Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren.
- <sup>4</sup> Die Tarife enthalten Pauschalgebühren. Die Kosten für besondere zusätzliche Leistungen wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzlich verrechnet werden.
- <sup>5</sup> Bei Rahmentarifen darf der obere Tarifwert höchstens das Fünffache des unteren Tarifwerts betragen.

b für Justizverfahren

**Art. 70** Die Tarife für Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren können sich auf den Streitwert beziehen, wo ein solcher ermittelt werden kann.

Bemessung im Einzelfall  
a Bei Rahmentarifen

**Art. 71** Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach

- a dem gesamten Aufwand,
- b der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie
- c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

b Bei Tarif nach Aufwand

**Art. 72** Beim Tarif nach Aufwand darf die verrechnete Zeit den für die konkrete Verrichtung gebotenen zeitlichen Aufwand nicht übersteigen.

Bezug, Reduktion, Erlass

**Art. 73** <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren durch Verordnung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung.

Fälligkeit und Verzugszins

**Art. 74** <sup>1</sup>Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses auf Steuerbeträgen geschuldet.

<sup>3</sup> Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln.

<sup>4</sup> Verzugszinse von geringer Höhe werden nicht erhoben. Der Regierungsrat regelt den Grenzwert durch Verordnung.

## 6. Zuständigkeiten

Grosser Rat

**Art. 75** <sup>1</sup>Der Grosser Rat ist zuständig für

- a die Oberaufsicht über alle Behörden, Organisationseinheiten und Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
- b den Beschluss des Voranschlags (Art. 62 Abs. 4 Bst. a),
- c die Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan (Art. 61 Abs. 5),
- d die Bewilligung von Besonderen Rechnungen (Art. 36 Abs. 1),
- e die Verbindlicherklärung von Finanzplänen (Art. 36 Abs. 4),
- f die Genehmigung des Geschäftsberichts (Art. 63 Abs. 5),
- g die Bewilligung von Nachkrediten,
- h die Genehmigung von Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2),

- i den Beschluss über Ausgaben im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse,
  - k die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung,
  - l die Kenntnisnahme von den Ergebnissen von Wirkungsprüfungen,
  - m die Kenntnisnahme vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung sowie von den Ergebnissen durchgeföhrter Aufgabenüberprüfungen.
- <sup>2</sup> Er regelt durch Dekret die Gebührentarife
- a für die Verrichtungen der Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
  - b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Regierungsrat  
a Allgemeines

**Art. 76** <sup>1</sup>Der Regierungsrat ist zuständig für

- a die Verabschiedung des Voranschlags (Art. 62 Abs. 4) und des Geschäftsberichts (Art. 63 Abs. 5) zuhanden des Grossen Rates,
  - b den Beschluss des Aufgaben- und Finanzplans (Art. 62 Abs. 5),
  - c den Beschluss von Kreditübertragungen (Art. 56),
  - d die Antragstellung für Nachkredite (Art. 57),
  - e das Eingehen von unaufschiebbaren Verpflichtungen (Art. 58),
  - f die Bewilligung von Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 1),
  - g den Beschluss über Ausgaben im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse,
  - h die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,
  - i die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie das Festsetzen der Konditionen,
  - k die Zusammenlegung von unselbstständigen Stiftungen und Legaten und die Änderung der Zweckbestimmung (Art. 35 Abs. 4 und 5),
  - l die Annahme von Legaten und unselbstständigen Stiftungen, sofern die Zuwendung 200000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss,
  - m den Beschluss des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung und die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse von Aufgabenüberprüfungen,
  - n die Festlegung der Produkte und Produktgruppen.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Festlegung der Produkte an die Direktionen übertragen.

b Rechtsetzung

**Art. 77** <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die Anreizsysteme (Art. 4)
- b die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung (Art. 5 und 6),
- c die Zeiterfassung und -zuordnung (Art. 27),
- d weitere Hilfsrechnungen (Art. 28),

- e das Inkasso (Art. 30),
- f die Besonderen Rechnungen (Art. 36),
- g die Grundsätze der Führung der Leistungsrechnung,
- h die Gliederung des Verwaltungs- und Finanzvermögens,
- i die Gliederung und den Aufbau von Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag und Geschäftsbericht,
- k die Bewertung von Vermögen,
- l die Abschreibungen (Art. 17),
- m das Anweisungsverfahren,
- n den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung,
- o die Führung der Anlagenbuchhaltung (Art. 26),
- p die Grundsätze der Leistungsverrechnung (Art. 41 Abs. 3),
- q den dezentralisierten Bereich der Statistik sowie die Koordination und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung,
- r die Ausgabenbefugnisse der ihm unterstellten Organisationseinheiten,
- s die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden,
- t den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren (Art. 73),
- u den Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen (Art. 74 Abs. 4).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Gebührentarife durch Verordnung, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich den Grossen Rat als zuständig erklärt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis e, g bis q sowie t und u ganz oder teilweise an die Direktionen übertragen.

c Ausgaben-  
befugnisse

**Art. 78** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei, den Gerichtsbehörden sowie anderen Behörden weiterübertragen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Organisationseinheiten weiterzuübertragen.

Finanzdirektion

**Art. 79** Der Finanzdirektion obliegen namentlich

- a die Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung,
- b die Organisation des Rechnungswesens,
- c die Organisation der Belegaufbewahrung,
- d der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen,
- e die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und den Geschäftsbericht,

- f die Abgabe eines Mitberichts zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,
- g die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen,
- h die Führung der Buchhaltung und der Tresorerie,
- i die Antragstellung für die Aufnahme langfristiger Mittel,
- k die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel,
- l das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantsverwaltung,
- m der Erlass von Weisungen über die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte,
- n die Weiterentwicklung der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung,
- o die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme,
- p die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Direktionen, Anstalten und Amtsstellen.

Zuständige Stellen

- Art. 80** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen der Direktionen sind verpflichtet,
- a die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirtschaftlich zu verwenden,
  - b die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen,
  - c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie der sonstigen Bücher und der Anlagenbuchhaltung vorschriftsgemäss zu führen,
  - d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen und
  - e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.
- <sup>2</sup> Die zuständigen Stellen bewilligen die gebundenen Ausgaben für betragsmässig bestimmte Abgaben, Gebühren, Prämien, Taxen, Mitgliederbeiträge, Löhne und Sozialzulagen sowie Energiekosten.

## 7. Übergangsbestimmungen

Reformziele

- Art. 81** Mit der breiten Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden folgende Wirkungsziele verfolgt:
- a Verbesserung der Grundlagen und Verfahren zur politischen Steuerung des Kantons,
  - b Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zur Führung der Verwaltung,

- c Förderung einer bedarfs- und dienstleistungsorientierten, effektiven und effizienten Tätigkeit der Verwaltung,
- d Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
- e Erhöhung der Transparenz der staatlichen Leistungen.

Gestaffelte  
Einführung  
von NEF 2000  
a Grundsätzliches

**Art.82** <sup>1</sup>Soweit der Regierungsrat bei einer gestaffelten Einführung von NEF 2000 das vorliegende Gesetz noch nicht in Kraft gesetzt hat, gilt für die betreffenden Direktionen und die Staatskanzlei das Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (Finanzaushaltsgesetz, FHG)<sup>6)</sup> weiter.

<sup>2</sup> Für Kalenderjahre, deren Voranschlag nach den Bestimmungen des FHG erstellt und genehmigt worden ist, erstellen die betreffenden Direktionen oder die Staatskanzlei die Jahresrechnung ebenfalls nach den Bestimmungen des FHG.

<sup>3</sup> Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für alle Direktionen und für die Staatskanzlei werden die Rechnungen der noch nicht überführten Direktionen oder der Staatskanzlei und deren Ämter als Besondere Rechnungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 bis 3 geführt.

b NEF-Pilotbetriebe

**Art.83** Die Besonderen Rechnungen im Sinne von Artikel 10a FHG der bestehenden NEF-Pilotbetriebe und der Wirtschaftsförderung werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Direktion, der der Pilotbetrieb angehört, unverändert als Besondere Rechnungen im Sinne von Artikel 36 weitergeführt.

c Dezentrale  
Justizverwaltung

**Art.84** <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an gelten für die Organisationseinheiten der dezentralen Justizverwaltung (Regierungsstatthalterämter, Handelsregisterämter, Betreibungs- und Konkursämter, Grundbuchämter) die Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 ohne Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Haushalts- und Rechnungswesen der dezentralen Justizverwaltung innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion definitiv durch Verordnung. Er kann dabei

- a die dezentrale Justizverwaltung vollumfänglich den Regeln dieses Gesetzes unterstellen,
- b für die dezentrale Justizverwaltung eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 mit einer abweichenden Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung beschliessen.

*d Gerichtsbehörden*

**Art. 85** <sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten einer besonderen gesetzlichen Regelung führen die Gerichtsbehörden eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36.

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 regelt der Grosse Rat die Rechnungskreise sowie die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret. Er erlässt dabei namentlich besondere Vorschriften über das Nachkreditwesen.

*e Grosser Rat*

**Art. 86** Der Grosse Rat führt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Staatskanzlei und bis zum Inkrafttreten einer definitiven Regelung in der Grossratsgesetzgebung eine Besondere Rechnung.

*Weiterführung aufgelaufener Boni und Mali*

**Art. 87** <sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bilanzierte Boni oder Mali der NEF-Pilotbetriebe werden weiter bilanziert und müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2008 ausgeglichen werden.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Verfügung über Boni und Mali geht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über.

*Abweichungen von gesetzlichen und fachlichen Anforderungen in der Einführungsphase*

**Art. 88** Der Regierungsrat ist befugt, in den ersten fünf Jahren seit dem ersten teilweisen Inkrafttreten des Gesetzes von gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an die Haushaltungsführung abzuweichen. Er kann namentlich

- a auf die Anlagenbuchhaltung (Art. 26) verzichten,
- b die Steuerungsinstrumente in Abweichung von Artikel 60 bis 63 ausgestalten,
- c das Führen einer Besonderen Rechnung gemäss Artikel 36 mit einer abweichenden Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung anordnen.

*Anpassung der Gesetzgebung*

**Art. 89** Der Regierungsrat bringt innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die finanztechnischen Bestimmungen und die Verweisungen auf das Finanzhaushaltrecht in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung.

*Berichterstattung und Evaluation*

**Art. 90** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat während der fünf auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahre jährlich Bericht über den Stand der Einführung von NEF 2000 und über die Höhe der direkt zurechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Der letzte Bericht enthält eine kritische Gesamtwürdigung der Verwaltungsreform, des neuen Steuerungsmodells sowie der gesetzlichen Grundlagen aus verwaltungswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht. Soweit erforderlich, legt der Regie-

rungsrat dem Grossen Rat gleichzeitig eine Vorlage zu einer Revision der Gesetzgebung vor.

## **8. Schlussbestimmungen**

Änderung  
von Erlassen

**Art. 91** Folgende Erlasse werden geändert:

### **1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG):**

#### **2. Auftrag, Motion und Postulat**

Auftrag

*Art. 52b (neu)* <sup>1</sup>Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat zu Gestaltung und Inhalt von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht Aufträge erteilen.

<sup>2</sup> Soweit der Grossen Rat zu entscheiden hat, kommt dem Auftrag der Charakter einer Weisung zu.

<sup>3</sup> Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt dem Auftrag der Charakter einer Richtlinie zu.

<sup>4</sup> Der Auftrag wird von einer Kommission vorberaten.

<sup>5</sup> Der Auftragstext kann auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, des Regierungsrates, der Kommission, einer Fraktion oder eines Ratsmitglieds vom Grossen Rat abgeändert werden.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann zuhanden der Kommission und des Grossen Rates Stellung nehmen.

<sup>7</sup> Wird der Auftrag von einer Kommission eingereicht, erfolgt keine Vorberatung durch eine weitere Kommission.

*Art. 58* Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat in der Regel in den ersten sechs Monaten der Legislaturperiode den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik, der nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes erstellt wird.

b Aufgaben-  
und Finanzplan

*Art. 59* Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Voranschlag jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan, der nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG) erarbeitet wird.

*Art. 61* <sup>1</sup>Der Grossen Rat nimmt von Berichten gemäss Artikel 58 bis 60 zustimmend, ablehnend, in einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis oder weist sie an den Regierungsrat zurück.

<sup>2</sup> Der Grossen Rat beschliesst über die von Regierungsrat, Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen beantragten Erklärungen. Er kann sie abändern.

<sup>3</sup> Unverändert.

## **2. Geschäftsbericht**

*Art. 62* <sup>1</sup>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Geschäftsbericht vor, der nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen erarbeitet wird.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht enthält auch die jährliche Berichterstattung der obersten Justizbehörden nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Geschäftsbericht wird den zuständigen Kommissionen drei Monate und dem Grossen Rat spätestens zehn Tage vor Beginn der Session unterbreitet.

<sup>5</sup> Der Grossen Rat behandelt den Geschäftsbericht spätestens im September.

<sup>6</sup> Er genehmigt die Geschäftsberichte in Form eines Grossratsbeschlusses.

## **3. Aufgehoben**

*Art. 63* Aufgehoben.

*Art. 64* <sup>1</sup>Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Voranschlag.

<sup>2</sup> Die Finanzseite des Voranschlags wird als Antrag zum Beschluss behandelt, die Wirkungs- und Leistungsseite der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung als Bericht (Art. 62).

<sup>3</sup> Der Voranschlag wird der zuständigen Kommission zweieinhalb Monate und dem Grossen Rat einen Monat vor Beginn der Session unterbreitet.

<sup>4</sup> Der Grossen Rat behandelt den Voranschlag spätestens im November.

*Art. 65* <sup>1</sup>Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat zu jedem Erlass, zu internationalen und interkantonalen Verträgen und zu Grundsatzbeschlüssen einen Vortrag.

<sup>2</sup> Der Vortrag erläutert nebst der inhaltlichen Begründung des Erlasses, des internationalen oder interkantonalen Vertrags oder des Grundsatzbeschlusses insbesondere

*a* die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht,

*b* die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung,

*c* die vorgesehenen Kompetenzdelegationen,

*d* die im Vorverfahren vorgeschlagenen und geprüften Alternativen,

- e das Verhältnis des Erlasses zu den Richtlinien der Regierungspolitik, zum Aufgaben- und Finanzplan, zum Voranschlag, zu wichtigen Planungen und bei raumrelevanten Vorlagen zum kantonalen Richtplan,
  - f die Auswirkungen auf die Gemeinden, namentlich hinsichtlich der Finanzen, der Gemeindeautonomie und der Einhaltung der Kriterien und Grundsätze für die Aufgabenteilung.
- <sup>3</sup> Der Vortrag gibt in einer dem Regelungsinhalt angepassten Weise zudem Auskunft über die zu erwartenden Auswirkungen des Erlasses, des internationalen oder interkantonalen Vertrags oder Grundsatzbeschlusses.

**Evaluation**

**Art. 65a** Der Grosser Rat kann im Erlass oder im Beschluss über den Beitritt zu einem internationalen oder interkantonalen Vertrag selbst eine nachträgliche Evaluation vorsehen.

**Beratung**

**Art. 65b (neu)** <sup>1</sup>Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze werden zweimal, Dekrete, Grundsatzbeschlüsse sowie internationale und interkantonale Verträge einmal beraten.

<sup>2</sup> Der Grosser Rat kann vor der Aufnahme der Detailberatung eines Gesetzes beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

<sup>3</sup> Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn dies 60 Mitglieder des Grossen Rates vor der Schlussabstimmung verlangen.

### **5a. (neu) Ausgabenbeschlüsse**

**Art. 65c (neu)** <sup>1</sup>Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat zu jedem Ausgabenbeschluss einen Vortrag.

- <sup>2</sup> Der Vortrag enthält nebst der Darstellung des Objekts der Ausgabe insbesondere Angaben über
- a die Kreditart und die Rechtmässigkeit der Ausgabe,
  - b die möglichen Alternativen,
  - c das Verhältnis des Beschlusses zu den Richtlinien der Regierungspolitik, zum Aufgaben- und Finanzplan, zum Voranschlag, zu wichtigen Planungen und bei raumrelevanten Vorlagen zum kantonalen Richtplan,
  - d die Folgekosten für den Kanton und für die Gemeinden,
  - e eine allfällig vorgesehene Evaluation und die damit verbundenen Kosten
  - f die Auswirkungen des Beschlusses auf die Gemeinden.

<sup>3</sup> Bei grossen oder wichtigen Vorhaben äussert sich der Vortrag zudem über die zu erwartenden Auswirkungen.

## **2. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):**

Richtlinien  
der Regierungs-  
politik

**Art. 2a (neu)** <sup>1</sup>Der Regierungsrat hält die Zielsetzungen und Strategien seiner Politik jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode in den Richtlinien der Regierungspolitik fest. Diese geben insbesondere Aufschluss über

- a die grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, von denen sich der Regierungsrat als Gesamtbehörde während der Legislaturperiode leiten lässt,
  - b wesentliche neue Aufgaben des Kantons und die dafür benötigten Ressourcen,
  - c die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Absichten und Erwägungen,
  - d die Dringlichkeitsordnung, nach welcher der Regierungsrat dem Grossen Rat wichtige Vorlagen unterbreiten will,
  - e die Entwicklung der Kantonsfinanzen,
  - f die Visionen über die Legislaturperiode hinaus.
- <sup>2</sup> Die Richtlinien der Regierungspolitik werden mit dem Aufgaben- und Finanzplan, mit dem kantonalen Richtplan und mit den wesentlichen Sachplanungen abgestimmt.

Leistungs-  
vereinbarungen

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Direktionen und die Staatskanzlei führen die ihnen unterstellten Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten grundsätzlich mit Leistungsvereinbarungen, welche insbesondere die Definition der Produkte und den Saldo der Produkte festlegen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Inhalt und Periodizität der Leistungsvereinbarung durch Verordnung.

**Art. 24** <sup>1</sup>Der Regierungsrat beachtet die Grundsätze der

- a Führungsorientierung,
- b Wirkungsorientierung,
- c Leistungsorientierung,
- d Kosten- und Erlösorientierung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat und seine Mitglieder

- a schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,
- b bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,
- c beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,
- d sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung,
- e sorgen für die Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat stellt durch eine Anlaufstelle sicher, dass verwaltungsinterne Anliegen hinsichtlich des Einsatzes der Führungsinstrumente, hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie hinsichtlich Verwaltungsaufwand gehört werden.

**Art. 44** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann Versuchsverordnungen erlassen, wenn

- a die Regelungen zur Erprobung neuer oder veränderter Aufgaben oder neuer Formen, Abläufe und Organisationsformen des Verwaltungshandels dienen,
- b die Verordnung im Rahmen eines begleiteten Pilotprojekts oder Reformvorhabens erlassen wird,
- c der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt sowie
- d die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

<sup>2</sup> Die Versuchsverordnungen enthalten Bestimmungen über

- a den Rahmen und Zweck des Versuchs,
- b den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich,
- c das Controlling,
- d die Evaluation des Versuchs,
- e die Geltungsdauer.

<sup>3</sup> Versuchsverordnungen können Bestimmungen enthalten, die im Rahmen des kantonalen Verfassungsrechts, interkantonaler Vereinbarungen und des Bundesrechts von kantonalen Gesetzen abweichen. Die für den Versuch ausser Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen sind in der Verordnung einzeln aufzuführen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat informiert und dokumentiert den Grossen Rat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

<sup>5</sup> Der Grossen Rat kann auf Antrag des Regierungsrates eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

#### **4. (neu) Qualitätssicherung**

Grundsatz

**Art. 48a (neu)** <sup>1</sup>Die Direktionen stellen die Qualität der Verwaltungstätigkeit der ihnen unterstellten Organisationseinheiten sicher.

<sup>2</sup> Sie können Qualitätssicherungssysteme einrichten und in begründeten Fällen einzelne Organisationseinheiten oder Abläufe durch anerkannte Institutionen zertifizieren lassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

Befragungen

**Art. 48b (neu)** Die Direktionen und Ämter können zur Qualitätssicherung und zur Leistungsbeurteilung Befragungen der Bevölkerung, der Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Leistungen sowie des Personals durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Benchmarking

**Art. 48c (neu)** Die Direktionen und Ämter können zur Beurteilung der Leistungen bzw. der Dienstleistungsqualität der Verwaltung Leistungsvergleiche innerhalb der Kantonsverwaltung und mit Amtsstellen anderer Verwaltungen durchführen oder sich an Leistungsvergleichen, die durch Dritte durchgeführt werden, beteiligen.

**Art. 50** Der Regierungsrat regelt durch Verordnung  
 a bis f unverändert,  
 g die Grundsätze der Tätigkeit kantonaler Dienststellen am Markt zur Randnutzung des Verwaltungsvermögens,  
 h die Sicherung der Qualität der Verwaltungstätigkeit.

### **3. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)**

Leistungs-prämien

**Art. 24a (neu)** <sup>1</sup>Für ausserordentliche Leistungen können einmalige Prämien ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die Prämie beträgt höchstens 5000 Franken pro Jahr und Person.

Innovations-prämien

**Art. 24b (neu)** <sup>1</sup>Für innovative Vorschläge können Prämien nach Massgabe des Nutzens und des Werts ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Berechnung und Verfahren durch Verordnung.

Andere individuelle Anreizsysteme

**Art. 24c (neu)** Der Regierungsrat kann durch Verordnung andere, nicht bonusabhängige Anreizsysteme zur Leistungsförderung und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt schaffen.

Der bisherige Artikel 24a wird zu Artikel 24d.

### **4. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und Berufsberatung (BerG):**

Leistungs-vereinbarung, Verbindlichkeit des Finanzplans

**Art. 48** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erarbeitet gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Leistungsvereinbarungen den mehrjährigen Finanzplan.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann den Finanzplan ganz oder teilweise verbindlich erklären.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

**Art. 51** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den einzelnen Schulen und Institutionen die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen.

## **5. Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG):**

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Förderung der Wirtschaft ist Aufgabe der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbefugnisse des Volks und des Grossen Rates werden im Bereich der Wirtschaftsförderung dem Regierungsrat übertragen.

Aufhebung  
von Erlassen

**Art.92** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung (BSG 153.02),
2. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) (BSG 620.0).

Inkrafttreten

**Art.93** <sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Er kann das Gesetz als Ganzes oder in Teilen zeitlich und nach Organisationseinheiten gestaffelt in Kraft setzen.

Bern, 26. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

### *Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3231 vom 19. November 2003:

1. Auf den 1. Januar 2004: Artikel 36 und Artikel 91 Ziffer 3 (Änderung des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht, Personalgesetz, PG).
2. Der Regierungsrat wird das Inkrafttreten der übrigen Artikel mit besonderem Beschluss festlegen.

26.  
November  
2003

**Grossratsbeschluss  
betreffend Gemeindefusionen Englisberg/Zimmerwald  
und Niederwichtrach/Oberwichtrach, Umwandlung  
Gemischte Gemeinde Wahlern in eine Einwohner- und  
Burgergemeinde sowie Aufhebung der Burgerbäuerten  
Erlenbach und Hintereggen (Oberwil i. S.)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993<sup>1)</sup>,  
Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2)</sup>  
sowie Artikel 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation des Re-  
gierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995<sup>3)</sup>

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Der von den Einwohnergemeinden Englisberg und Zimmerwald beantragten Fusion zur Einwohnergemeinde Wald (BE) wird zugestimmt und der Fusionsvertrag vom 27. März 2003 genehmigt.
2. Der von den Einwohnergemeinden Niederwichtrach und Oberwichtrach beantragten Fusion zur Einwohnergemeinde Wichtrach wird zugestimmt und der Fusionsvertrag vom 23. April 2003 genehmigt.
3. Der von der Gemischten Gemeinde Wahlern beantragten Umwandlung von einer Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde Wahlern und eine Burgergemeinde Wahlern wird zugestimmt und der Ausscheidungsvertrag vom 9. September 2002 genehmigt.
4. Der von der Burgerbäuerin Erlenbach beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
5. Der von der Burgerbäuerin Hintereggen beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
6. Die vom Kanton zu erhebenden Gebühren für die zwingende und unaufschiebbare Anpassung von amtlichen Dokumenten der Bevölkerung der Gemeinden Wald (BE) und Wichtrach werden erlassen.

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> BSG 170.11

<sup>3)</sup> BSG 152.01

**7. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:**

### **Anhang I**

**12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:**

- 1. bis 18. Unverändert,
- 19. Aufgehoben,
- 20. bis 22. Unverändert,
- 23. Aufgehoben,
- 24. bis 29. Unverändert,
- 29a Einwohnergemeinde Wichtrach,
- 30. und 31. Unverändert.

**21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:**

- 1. bis 3. Unverändert,
- 4. Einwohnergemeinde Wahlern.

**22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:**

- 1. bis 3. Unverändert,
- 4. Aufgehoben,
- 5. bis 25. Unverändert,
- 25a Einwohnergemeinde Wald (BE),
- 26. Unverändert,
- 27. Aufgehoben.

**8. Artikel 1 Ziffer 12 und 22 des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern<sup>4)</sup> werden wie folgt geändert:**

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
<b>12. Amtsbezirk Konolfingen</b>	
Biglen	Arni
	Biglen
	Landiswil
Grosshöchstetten	Bowil
	Grosshöchstetten
	Mirchel

<sup>4)</sup> BSG 411.21

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Konolfingen	Oberthal Zäziwil Häutligen Niederhünigen Konolfingen
Linden	Linden
Münsingen	Allmendingen Münsingen Rubigen Tägertschi Trimstein Aeschlen
Oberdiessbach	Bleiken bei Oberdiessbach Brenzikofen Freimettigen Herbligen Oberdiessbach
Schlosswil	Oberhünigen Schlosswil
Walkringen	Walkringen
Wichtrach	Kiesen Oppiligen Wichtrach
Worb	Worb

## 22. Amtsbezirk Seftigen

Belp, Belpberg und Toffen	Belp Belpberg Toffen
Gerzensee	Gerzensee
Gurzelen-Seftigen	Gurzelen Seftigen
Kehrsatz	Kehrsatz
Kirchdorf	Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf BE Mühledorf BE Noflen Uttigen
Riggisberg-Rüti	Riggisberg Rüti bei Riggisberg

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
Rüeggisberg	Rüeggisberg
Thurnen	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Rümligen
Wattenwil-Forst	Forst (Amtsbezirk Thun) Wattenwil
Zimmerwald	Niedermuhlern Wald BE

**9. Der Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern vom 2. Dezember 1999<sup>5)</sup> wird wie folgt geändert:**

***Artikel 1 Ziffer 3.11. Kirchgemeinde St. Michael, Wabern***

umfassend

*a und b unverändert*

*c vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Wald BE.*

***Artikel 1 Ziffer 11. Kirchgemeinde Münsingen***

umfassend vom Amtsbezirk Konolfingen die Gebiete der Einwohnergemeinden Allmendingen, Kiesen, Münsingen, Rubigen, Tägertschi, Trimstein und Wichtrach.

***Artikel 1 Ziffer 17. Kirchgemeinde Thun***

umfassend die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Wald BE).

**10. Die Änderungen gemäss Punkt 7 bis 9 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.**

**11. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.**

Bern, 26. November 2003

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Rychiger*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>5)</sup> BSG 411.31

23.  
Juni  
2003

## **Arbeitsmarktgesetz (AMG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

In Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *a* und Artikel 39 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)<sup>2)</sup>, Artikel 360b Absätze 1 und 5 Obligationenrecht (OR)<sup>3)</sup>, Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ■■■ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)<sup>4)</sup>, Artikel 32 und 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG<sup>5)</sup> sowie Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)<sup>6)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

### **1. Gegenstand und Ziele**

**Art. 1** <sup>1)</sup>Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über

- a* die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die flankierenden Massnahmen,
- b* die arbeitsmarktliche Prüfung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit,
- c* die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- d* die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih,
- e* die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung.

<sup>2)</sup> Es ergänzt soweit nötig die sozialpartnerschaftlichen Regelungen und legt die kantonalen Massnahmen zur Arbeitsaufsicht und Arbeits-

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> BBI SR 823.20

<sup>3)</sup> SR 220

<sup>4)</sup> SR ...

<sup>5)</sup> SR 823.11

<sup>6)</sup> SR 837.0

marktbeobachtung sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fest.

- <sup>3</sup> Damit alle zu angemessenen Bedingungen ihren Unterhalt durch Arbeit bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind, sollen
  - a Massnahmen zur Förderung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts sowie zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Schwarzarbeit getroffen,
  - b der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Behördenstellen ausgestaltet und
  - c die verschiedenen für den Arbeitsmarkt relevanten Vollzugsaufgaben so weit wie möglich zusammengefasst werden.

## 2. Arbeitsaufsicht und Arbeitsmarktbeobachtung

### 2.1 Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup>Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sollen nur dann getroffen werden, wenn keine ausreichende und zeitgerechte Regelung durch die Sozialpartner möglich ist.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion fördert wo immer möglich eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.
- <sup>3</sup> Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

### 2.2 Tripartite Kommission

Kantonale  
Arbeitsmarkt-  
kommission  
(KAMKO)

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) berät die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Arbeitsmarkt und stellt der tripartiten Kommission des Bundes oder der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrats Antrag zu befristeten Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

- <sup>2</sup> Sie erfüllt die bundesrechtlich festgelegten Aufgaben der tripartiten Kommissionen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie kann mit den tripartiten Kommissionen der Nachbarkantone zusammenarbeiten.
- <sup>3</sup> Sie nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen betreffend die Sanktionen, die bundesrechtlich im Zusammenhang mit den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in Fällen festgestellter Schwarzarbeit vorgesehen sind.

Übertragung  
von Aufgaben

**Art. 4** Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben

- a paritätische Kommissionen gegen Abgeltung auch mit Kontrollaufgaben für Branchen beauftragen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind,

- Zusammen-  
setzung und  
Organisation
- b zur Prüfung von Fällen mit Bezug zu Branchen oder Regionen ständige oder besondere Ausschüsse bilden,
  - c Expertinnen und Experten beziehen,
  - d die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einholung von Unterlagen und Informationen beauftragen.

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Sozialpartner und auf Antrag der betroffenen Direktionen die Mitglieder der KAMKO und genehmigt deren Geschäftsreglement.

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Sozialpartner sind mit je vier Personen aus dem deutschsprachigen und mit je einer Person aus dem französischsprachigen Kantonsteil vertreten.

<sup>4</sup> Soweit bundesrechtlich zulässig, können Aufgaben der KAMKO in deren Geschäftsreglement der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden.

### *2.3 Paritätische Kommissionen*

**Art. 6** Die paritätischen Kommissionen erfüllen die ihnen bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie die Kontrollaufgaben nach Artikel 4 Buchstabe a.

### *2.4 Melde- und Kontrollstelle*

**Art. 7** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Melde- und Kontrollstelle für die in den Kanton Bern entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

<sup>2</sup> Sie registriert die einschlägigen Meldungen und leitet sie einschliesslich der für personenbezogene Kontrollen erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen weiter.

<sup>3</sup> Sie bereitet die erforderlichen Massnahmen gegen Schwarzarbeit vor und verfügt die bundesrechtlich vorgesehenen Sanktionen.

### *2.5 Prüfung der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit*

**Art. 8** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beurteilt die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zur Erwerbstätigkeit in arbeitsmarktlicher Hinsicht, soweit dies bundesrechtlich vorgesehen ist.

- <sup>2</sup> Sie holt zu Grundsatzfragen in diesem Bereich die Stellungnahme der KAMKO ein und berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere gesamtwirtschaftliche Erwägungen sowie regionale Unterschiede.

## 2.6 Bekämpfung der Schwarzarbeit

- Art. 9** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion richtet ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nach den Bundesvorschriften und folgenden Grundsätzen:
- a Die Öffentlichkeit soll mit gezielter Information auf die negativen Folgen der Schwarzarbeit hingewiesen werden.
  - b Schwarzarbeit soll mit Kontrollen und rechtzeitiger Information aller nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen über entdeckte Fälle verfolgt und sanktioniert werden.
  - c Soweit möglich sollen administrative Abläufe in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden vereinfacht werden.
- <sup>2</sup> Sie holt die Zustimmung der KAMKO zu Vorhaben grundsätzlicher Art ein und berichtet ihr über deren Verlauf.

## 2.7 Datenschutz und Zusammenarbeit

Datenschutz

- Art. 10** <sup>1</sup>Die KAMKO und die von ihr beauftragten Personen und Stellen bearbeiten im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes Daten von Betrieben und Personen.

- <sup>2</sup> Die bearbeiteten Daten dürfen unter Vorbehalt von Artikel 11 nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.
- <sup>3</sup> Personen, die in den von der KAMKO und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen tätig sind, haben gegenüber anderen Behörden und Privaten Verschwiegenheit zu bewahren.

Daten-  
bekanntgabe

- Art. 11** <sup>1</sup>Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Gesetz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffenden Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nennen.
- <sup>2</sup> Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:

- a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)<sup>7)</sup> betrauten Verwaltungsstellen,
- b Asyl- und Ausländerbehörden,
- c Steuer- und Sozialhilfebehörden,
- d Organen der Sozialversicherungen,
- e den Mitgliedern der KAMKO und den von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen,
- f den nach Gesamtarbeitsvertrag zuständigen Kontrollstellen.

## **2.8 Arbeitsmarktbeobachtung**

**Art. 12** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt die kantonale Arbeitsmarktstatistik.

<sup>2</sup> Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

## **3. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

### **3.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung**

Kantonale  
Aufgaben

**Art. 13** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) entsprechend den Bundesvorschriften.

- <sup>2</sup> Sie fördert die Zusammenarbeit
- a zwischen den für die Arbeitsvermittlung und den für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen,
- b der RAV mit den Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden,
- c der RAV mit anderen Institutionen, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) mit Wiedereingliederungs- und Integrationsaufgaben betraut sind.

Gemeinde-  
aufgaben

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden führen auf ihre Kosten eine Stelle für die persönliche Meldung der in der Gemeinde wohnhaften Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung alle oder je nach Organisationsstruktur und geographischen Verhältnissen einzelne Gemeinden von dieser Aufgabe entbinden und anordnen, dass die persönliche Meldung statt bei der Gemeinde bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu erfolgen hat.

Meldepflicht

**Art. 15** Bundesrechtlich vorgeschriebene Meldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmerinnen

<sup>7)</sup> BSG 731.2

und Arbeitnehmern sowie Meldungen über Betriebsschliessungen sind bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Diese orientiert umgehend die KAMKO.

### *3.2 Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Bewilligungspflicht für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist Bewilligungsbehörde und übt die Aufsicht aus.

<sup>3</sup> Bei Missachtung der bundesrechtlichen Vorschriften kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die Bewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih entziehen.

### *3.3 Arbeitslosenversicherung*

Durchführung

**Art. 17** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung, so weit die Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie führt entsprechend den Bundesvorschriften die öffentliche Arbeitslosenkasse.

Kantonale Feiertage

**Art. 18** Neben den bundesrechtlich bestimmten Feiertagen mit Entschädigungsanspruch besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zusätzlich am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember sowie am 2. Januar, soweit diese Daten auf einen Arbeitstag fallen.

## **4. Arbeitsmarktliche Massnahmen**

### *4.1 Grundsätze*

**Art. 19** <sup>1</sup>Bei der Planung und Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen ist eine wirksame Zusammenarbeit mit öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Institutionen, welche die Arbeitslosigkeit bekämpfen, anzustreben.

<sup>2</sup> Die Wirkung dieser Massnahmen ist zu kontrollieren und bei der Vorbereitung und Durchführung weiterer Massnahmen zu berücksichtigen.

### *4.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen nach AVIG*

Durchführung

**Art. 20** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion plant Art und Umfang der arbeitsmarktlichen Massnahmen, legt das Beschaffungsverfahren fest und bestimmt die Anforderungen an die durchführenden Trägerorganisationen.

- <sup>2</sup> Sie ist die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle).
- <sup>3</sup> Der LAM-Stelle obliegt die systematische Analyse und die Qualitätskontrolle der arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie deren Anpassungen an die arbeitsmarktlichen Verhältnisse im Rahmen der Bundesvorschriften und der Finanzierung über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Anordnung von  
Massnahmen

**Art.21** <sup>1</sup>Die RAV stellen sicher, dass den bereitgestellten arbeitsmarktlichen Massnahmen geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Sie streben in erster Linie an, dass die Stellensuchenden dank der Massnahmen möglichst rasch und dauerhaft wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können.

#### 4.3 Kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen

Grundsätze

**Art.22** <sup>1</sup>Im Rahmen von kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen können Leistungen gewährt werden an Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft, an gemeinsame Einrichtungen der Sozialpartner, an Gemeinden und Gemeindeverbände und an andere öffentliche und private Institutionen sowie an vermittelungsfähige Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

- <sup>2</sup> Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt
- a zur Sicherstellung des Abschlusses einer nach AVIG eingeleiteten Massnahme,
  - b für einmalige Massnahmen, mit denen drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden kann oder die der Eingliederung dienen und für die keine oder nur unzureichende Leistungen der Arbeitslosenversicherung erbracht werden,
  - c zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen,
  - d für Pilotprojekte, die dazu dienen, Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten oder Arbeitslose wieder einzugliedern,
  - e für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Bundesvorschriften zu fördern.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zeitlich befristet besondere Massnahmen zur Förderung der Vermittlung und der vorübergehenden Beschäftigung älterer arbeitsloser Personen oder Massnahmen zur Förderung des Vorruhestandes einführen, wenn eine andauernde und erhebliche Arbeitslosigkeit, die eine Region, eine Branche oder den ganzen Kanton betrifft, dies erfordert.

Leistungen

**Art. 23** <sup>1</sup>Für vermittelungsfähige Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, können folgende Leistungen erbracht werden:

- a Beiträge an die Kosten für Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung,
- b Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse,
- c Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie weitere Einzelheiten über berechtigte Personengruppen, anrechenbare Kosten, Auflagen und Bedingungen durch Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Art und die Höhe der Leistungen sollen soweit als möglich mit denjenigen nach AVIG abgestimmt werden.

Dauer  
der Leistungen

**Art. 24** <sup>1</sup>An die Kosten für Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung können innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren während insgesamt höchstens 130 Kurstagen Beiträge ausgerichtet werden. Die zweijährige Rahmenfrist beginnt im Einzelfall zu laufen, sobald die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft sind.

<sup>2</sup> Einarbeitungszuschüsse sowie Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter können während höchstens sechs Monaten ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Ausbildungszuschüsse können während höchstens zwölf Monaten ausgerichtet werden.

Teilnahme

**Art. 25** <sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme von vermittelungsfähigen Personen kann vom Verhalten der Stellensuchenden während der Dauer der Arbeitslosigkeit und von vertraglich geregelten Mitwirkungspflichten abhängig gemacht werden.

Durchführung

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Einleitung und Durchführung der kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen obliegt der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, welche dabei mit den RAV und den Institutionen der Sozialhilfe zusammenarbeitet.

<sup>2</sup> Der Bedarf an kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen ist systematisch zu analysieren, ihre Qualität zu kontrollieren und die Erfahrungen sind auszuwerten.

Kostentragung  
durch den  
Kanton

Arbeitsmarkt-  
fonds  
1. Aufnung

2. Verwendung

## 5. Finanzierung und Beiträge

**Art. 27** Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1.

**Art. 28** <sup>1</sup>Der Arbeitsmarktfonds ist eine Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>8)</sup>.

- <sup>2</sup> Der Fondsbestand soll fünf Millionen Franken nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Einlagen.
- <sup>4</sup> Vergütungen, die der Bund ausrichtet, wenn die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung übertroffen werden, sind einem besonderen Konto des Arbeitsmarktfonds gutzuschreiben.

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Mittel des Arbeitsmarktfonds sind zu verwenden

- a zur Deckung der Kosten der KAMKO,
- b für Abgeltungen an die paritätischen Kommissionen für Mehrkosten, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben,
- c für Entschädigungen an Mitglieder der von der KAMKO eingesetzten Ausschüsse und an von ihr bestimmte Expertinnen und Experten,
- d zur Abgeltung von Aufwendungen beauftragter Dritter, die beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirken,
- e zur Förderung der interkantonalen und der interinstitutionellen Zusammenarbeit,
- f für die Haftung des Kantons als Träger der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung nach AVG und AVIG,
- g zur Gewährung von Leistungen an Mitarbeitende beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung aus Vergütungen des Bundes nach Artikel 28 Absatz 4,
- h zur Deckung eines Finanzierungsfehlbetrages infolge von Beitragskürzungen des Bundes wegen Unterschreitung der für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung vereinbarten Leistungsvorgaben,
- i zur Deckung der Aufwendungen für die Arbeitsmarktstatistik sowie für Massnahmen der Arbeitsmarktbeobachtung,
- k zur Deckung der Aufwendungen für Pilotprojekte,
- l für die Gewährung von Beiträgen an die Organisation und die Durchführung der kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen,

<sup>8)</sup> BSG ...

*m für die Deckung der Aufwendungen der mit der Einleitung und Durchführung kantonaler arbeitsmarktlicher Massnahmen befass-ten Vollzugsstelle.*

- 2 Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsgelder.*

### 3. Beiträge

**Art. 30** *<sup>1</sup>Beiträge nach Artikel 29 können aus dem Arbeitsmarktfonds bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, soweit Massnahmen nach diesem Gesetz nicht ausschliesslich durch den Bund finanziert werden oder soweit nach Abzug des Bundesbeitrags und übriger Einnahmen Restkosten verbleiben.*

- <sup>2</sup> Die anrechenbaren Kosten für kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem AVIG.*

*<sup>3</sup> Für kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion auf Gesuch der mit der Projektierung und Durchführung beauftragten Institutionen und Personen einen Vorschuss von höchstens 50 Prozent der projektierten Gesamtkosten oder Teilzahlungen im Rahmen der ausgewiesenen Kosten ausrichten.*

## 6. Vollzug, Rechtspflege und Parteirechte

### Ausführungs-bestimmungen

**Art. 31** *<sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.*

- <sup>2</sup> Er regelt insbesondere*
  - a Aufgaben und Zusammensetzung der KAMKO,*
  - b Umfang und Inhalt der kantonalen Arbeitsmarktstatistik,*
  - c die Entschädigung der KAMKO und der paritätischen Kommissionen.*

### Zusammenarbeit

**Art. 32** *<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.*

- <sup>2</sup> Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.*

### Vollzug

**Art. 33** *Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes vorgesehen ist.*

### Delegation von kantonalen Aufgaben

**Art. 34** *<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.*

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes mittels Leistungsverträgen geeignete Dritte beizeihen.

<sup>3</sup> Die Leistungen Dritter werden grundsätzlich nach im Voraus festgelegten Ansätzen abgegolten. Das eigene Interesse der Dritten an der Erfüllung der Aufgabe ist angemessen zu berücksichtigen.

#### Rechtspflege

**Art. 35** <sup>1</sup>Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, der RAV, der Arbeitslosenkasse sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der vom Regierungsrat bezeichneten Behörde Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheverfügungen nach Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist auch zulässig gegen Verfügungen, welche die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen betreffen.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>9)</sup>.

#### Parteirechte

**Art. 36** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann in Strafverfahren, die gestützt auf die in Artikel 1 erwähnte Bundesgesetzgebung durchgeführt werden, Parteirechte ausüben.

<sup>2</sup> Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle Strafurteile nach Absatz 1 mitzuteilen.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Übergangsbestimmung

**Art. 37** <sup>1</sup>Eine vom Bund für das Jahr 2003 in Rechnung gestellte kantonale Beteiligung zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung kann bis am 31. Dezember 2004 dem Arbeitsmarktfonds belastet werden.

<sup>2</sup> Der Höchstbestand des Fonds nach Artikel 28 Absatz 2 kann gegebenenfalls für das Jahr 2004 im Umfang der Beteiligung nach Absatz 1 überschritten werden.

<sup>3</sup> Guthaben aus Darlehen zulasten des Arbeitsmarktfonds, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind dem Fondsbestand nicht anzurechnen.

#### Änderung eines Erlasses

**Art. 38** Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter<sup>10)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>9)</sup> BSG 155.21

<sup>10)</sup> BSG 833.21

Kreise  
und Zusam-  
men-  
setzung

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Kanton wird in fünf Amtskreise eingeteilt und in jedem Kreis besteht ein Einigungsamt.

<sup>2</sup> Jedes Einigungsamt besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Ausserdem werden für den Präsidenten und jedes Mitglied je zwei Ersatzmitglieder gewählt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ordnet die Gemeinden durch Verordnung den Amtskreisen zu.

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder müssen im jeweiligen Amtskreis wohnen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1</sup>Für die Beilegung einer Kollektivstreitigkeit ist das Einigungsamt zuständig, in dessen Amtskreis sich die Mehrheit der betroffenen Arbeitsplätze befindet.

<sup>2</sup> Unverändert.

Aufhebung von  
Erlassen

**Art. 39** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (BSG 836.11),
2. Gesetz vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) (BSG 836.31).

Inkrafttreten

**Art. 40** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am  
25. September 2003*

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003**

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Arbeitsmarktgesetz (AMG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3139 vom 19. November 2003:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004

7.  
April  
2003

**Gesetz  
über die Verbesserung des Wohnungsangebotes  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes wird wie folgt geändert:

**Art. 1 bis 3** Aufgehoben.

**Art. 5** Aufgehoben.

Befristung

**Art. 12 (neu)** Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz nach Abschluss sämtlicher gestützt auf dieses Gesetz getroffenen Förderungsmassnahmen auf. Dieser Beschluss ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzesammlung (BAG) zu veröffentlichen.

**II.**

*Übergangsbestimmung*

Für laufende Zahlungen auf Grund früher zugesicherter Leistungen ist der Wortlaut des am 31. Dezember 2003 geltenden Gesetzes maßgebend, ebenso für neu gesprochene Beiträge nach dem Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)<sup>1)</sup>. Neue Massnahmen im Sinn von Artikel 4 werden nicht getroffen.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 7. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

<sup>1)</sup> BSG 854.13

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. September 2003*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.  
April  
2003

**Dekret  
über die Wohnbau- und Eigentumsförderung  
(Dekret VI zum Gesetz über die Verbesserung  
des Wohnungsangebotes)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 10. September 1992 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Dekret VI zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten,  
Befristung

**Art. 9** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hebt dieses Dekret nach Abschluss sämtlicher gestützt auf dieses Dekret getroffenen Förderungsmassnahmen auf. Dieser Beschluss ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) zu veröffentlichen.

**II.**

Das Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung (Dekret III zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes; BSG 854.14) wird aufgehoben.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 7. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Widmer

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

25.  
Juni  
2003

## **Lotteriegesetz (Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten<sup>1)</sup>,

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.

**Art. 2** Die nachfolgenden Veranstaltungen sind im Rahmen der Vorschriften der Bundesgesetzgebung und dieses Gesetzes zugelassen:  
*a* aufgehoben,  
*b* bis *e* unverändert.

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Polizei- und Militärdirektion erteilt die Bewilligung für das Schweizer Zahlenlotto und die Sport-Toto-Wettbewerbe (Art. 2 Bst. *b* und *c*).

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

#### **2. Aufgehoben**

**Art. 5 und Art. 6** Aufgehoben.

#### **3. Aufgehoben**

**Art. 7** Aufgehoben.

#### **4. Lotterien nach eidgenössischem Recht**

**Art. 8** <sup>1</sup>Lotterien nach eidgenössischem Recht sind Lotterien für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach Artikel 5 Absatz 1 des Bun-

<sup>1)</sup> SR 935.51

desgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

<sup>2</sup> Für die Lotterien nach eidgenössischem Recht bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vorbehalten.

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 1 sind abgabepflichtig.

<sup>2</sup> Die jährliche Abgabe für das Schweizer Zahlenlotto beträgt 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton getätigten Umsätze. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospielertrages.

<sup>3</sup> Die jährliche Abgabe für die Sport-Toto-Wettbewerbe wird in den entsprechenden Statuten festgelegt, beträgt jedoch mindestens zwei Prozent der im Kanton getätigten Umsätze. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe vier Prozent des Bruttospielertrages.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht und von Tombolas haben dem Kanton eine Abgabe von einem bis fünf Prozent der Plansumme zu leisten. Die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien bleiben vorbehalten.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 33** Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die dem Kanton zufließenden Reinertragsanteile aus Lotterien und Wetten.

## **2. Reinertragsanteile von der Interkantonalen Landeslotterie**

**Art. 45** <sup>1</sup>Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

<sup>2</sup> Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Fonds für kulturelle Aktionen gespeist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an den Sportfonds und den Fonds für kulturelle Aktionen.

<sup>4</sup> Der Beitrag an den Sportfonds beträgt maximal 25 Prozent der pro Jahr überwiesenen Reinertragsanteile.

**Art. 48a (neu)** <sup>1</sup>Gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen werden wiederkehrende Beiträge an juristische Personen mit Sitz

im Kanton Bern, welche ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, gewährt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die massgebenden Kriterien.

<sup>3</sup> Die Polizei- und Militärdirektion schliesst die Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>4</sup> Pro Jahr stehen maximal 15 Prozent der dem Lotteriefonds zufliessenden Reinertragsanteile für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.

**Art. 50** «SEVA-Lotterien» wird ersetzt durch «Lotterien».

### **3. Reinertragsanteile von der Sport-Toto-Gesellschaft**

#### **IV. Aufgehoben**

##### **1. Aufgehoben**

**Art. 54 bis 56** Aufgehoben

##### **2. Aufgehoben**

**Art. 57 und 58** Aufgehoben

##### **3. Aufgehoben**

**Art. 59 bis 65** Aufgehoben

##### **4. Aufgehoben**

**Art. 66 bis 69** Aufgehoben

##### **5. Aufgehoben**

**Art. 70 bis 73** Aufgehoben

##### **6. Aufgehoben**

**Art. 74** Aufgehoben

**II.*****Übergangsbestimmungen***

1. Die SEVA-Lotteriegenossenschaft wird auf den 1. Januar 2004 von Gesetzes wegen aufgelöst, soweit nicht bereits die Generalversammlung die Auflösung auf einen früheren Zeitpunkt hin beschlossen hat. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt in den Lotteriefonds.
2. In den Jahren 2004 bis 2006 erhalten juristische Personen, die am 31. Dezember 2003 Mitglied der SEVA-Lotteriegenossenschaft waren, jährliche Beiträge aus dem Lotteriefonds an ihre Betriebskosten. Die Beiträge entsprechen den im Jahre 2002 als Gewinnausschüttung für das Jahr 2001 ausbezahlten Leistungen der SEVA-Lotteriegenossenschaft. Der Beitrag für erst im Jahre 2002 aufgenommene Mitglieder bemisst sich entsprechend ihrem erstmaligen Anteil an der Gewinnausschüttung für das Jahr 2002, ausbezahlt im Jahre 2003.
3. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat bis Ende 2004 einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a zur Gewährung wiederkehrender Beiträge.

***Inkrafttreten***

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
2. Artikel 48a tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

***Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003***

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Lotteriegesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.  
April  
2003

**Gesetz  
über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im  
Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup>

**Art. 30** Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, der Migration, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Zivilschutzes, der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung sowie des Sports.

**Art. 32** Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur.

2. Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport<sup>2)</sup>

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Erziehungsdirektion» durch «Polizei- und Militärdirektion» ersetzt: Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3.

3. Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)<sup>3)</sup>

**Art. 8** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

- 5 Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern ist jährlich eine Abgabe zu ent-

<sup>1)</sup> BSG 152.01

<sup>2)</sup> BSG 437.11

<sup>3)</sup> BSG 767.1

richten. Diese beträgt pro Quadratmeter genutzter Wasseroberfläche 1 bis 25 Franken, total wenigstens aber 100 Franken.

<sup>6</sup> Unverändert.

4. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993<sup>4)</sup>

**Art. 39** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnungen enthalten

a und b unverändert,

c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gegliedert nach Verwendungszwecken.

**Art. 52** <sup>1</sup>Der Sportfonds wird von der Polizei- und Militärdirektion verwaltet.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 53** Der Regierungsrat kann ergänzende Bestimmungen über die Verwendung des Sportfonds, insbesondere über Voraussetzungen und Umfang von Beiträgen erlassen.

## II.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.41) wird aufgehoben.

## III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 14. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. September 2003*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>4)</sup> BSG 935.52

14.  
April  
2003

**Dekret  
über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im  
Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen<sup>1)</sup>

**Art. 10** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die nach Mitgabe der Begräbnisreglemente zu-lässigen Gebühren.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 22** Aufgehoben.

2. Dekret vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern<sup>2)</sup>

**Art. 2** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Reglement aufzu-stellen.

**II.**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 14. April 2003

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Widmer*  
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

<sup>1)</sup> BSG 556.1

<sup>2)</sup> BSG 556.2